

Situation und Entwicklung sozialer Berufe im Bereich der Jugendhilfe

Bericht des Fachausschusses 4

**— Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung, Organisationsfragen —
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden**

Stand: Januar 1972

**Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
und überörtlichen Erziehungsbehörden**

Mitglieder des Fachausschusses:

Dr. Auernheimer	— Landesjugendamt Mainz
Joachim Grüneberg	— Senator für Familie, Jugend und Sport, Berlin
Harald Doenst	— Landeswohlfahrtsverband Hessen
Anneliese Siebenkotten	— Landesjugendamt Westfalen-Lippe
Vorsitz:	
Franz-Josef Tambour	— Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
Walter Thorun	— Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung; Amt für Jugend, Hamburg

Inhalt

1. Einleitung
2. Aktuelle Aspekte der Ausbildung
 - 2.1 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Fachhochschule)
 - 2.2 Erzieher (Fachschule)
 - 2.3 Problematik der Einführung einer neuen Ausbildung für den Sozialdienst unterhalb der Fachhochschulebene („Sozialassistenten“)
 - 2.31 Stellungnahme des Fachausschusses 4
 - 2.32 Beschluß der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden vom 13./15.10.1971
3. Übersicht:
Berufliche Funktionen und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe

1. Einleitung

- 1.1 Das gesamte Ausbildungswesen für soziale/sozialpädagogische Berufe befindet sich in Bewegung. Ausbildungswege und -inhalte, vor wenigen Jahren erst neu geordnet, werden als nicht mehr ausreichend angesehen und unterliegen der kritischen Prüfung vor weiteren Veränderungen. Die voranschreitende Entwicklung der Gesellschaft führt mit der „Preisgabe traditioneller Formen der Lebensleitung und der emotionalen Sicherung“ zu einer Verdichtung sozialer Probleme und Aufgaben, deren Bewältigung mehr denn je hohe Anforderungen an Ausbildung und Beruf der Fachkräfte stellt. „Die Prozesse der Gesellschaft eilen nicht nur dem sozialen Bewußtsein voran; sie stellen auch der pädagogischen Reflexion wie der erziehungswissenschaftlichen Forschung immer neue Aufgaben“ (Andreas Flitner).
- 1.2 Noch während der Auseinandersetzungen um eine qualitative Verbesserung und strukturelle Veränderung der Ausbildung der Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen und deren Befreiung aus der institutionellen Enge der (Höheren) Fachschule zugunsten einer Ausbildung an „Akademien“ kam unerwartet ein neuer Impuls aus anderer Richtung: eine Entschließung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 31.10.1968 zur „Neuordnung des Ingenieurschulwesens und vergleichbarer Bildungseinrichtungen“ (vgl. 2.11). Sie setzte Maßstäbe auch für die Ausbildung der Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen. Das führte, forciert von der allgemeinen Bildungspolitik und beeinflusst von dem Vergleich innerhalb der Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ab Sommer 1969 zu einer Umwandlung der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Fachhochschulen. Dieser inzwischen weit gediehene, wenn auch noch nicht abgeschlossene Prozeß hat eine Reihe von Problemen zur Folge, die sich u.a. auf das ohnehin spannungsreiche Verhältnis von Theorie und Praxis beziehen, sich auswirken auch auf andere Ebenen der sozialpädagogischen Ausbildung (z.B. der Erzieher) und schließlich auch laufbahn- und besoldungsrechtliche Konsequenzen sichtbar machen.
- 1.3 Es ist folgendes festzustellen:
- a) Durch den Prozeß der Ausbildungsneuordnung wird das hergebrachte Berufsbild der Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen in Frage gestellt, was zu einer Überprüfung herausfordert.
 - b) Die Anstellungsträger haben nach den Fachhochschulgesetzen bedeutend weniger Einfluß auf diese Ausbildung als dies zur Zeit der Höheren Fachschulen der Fall gewesen ist.
 - c) Die zunehmende wissenschaftliche Qualifizierung der Ausbildung, gefördert durch die autonomen und eigengesetzlichen Entwicklungen im Gesamthochschulbereich, läßt Tendenzen erkennen, wonach mit weiteren Veränderungen zu rechnen sein wird. Das gilt u.a. besonders hinsichtlich der Ausbildungsdauer (Integration des Berufspraktikums in den Studiengang zugunsten von 8 anstelle von 6 Studiensemestern bis zur Graduierung).
 - d) Gewisse Auswirkungen sind auch im sog. „mittleren“ Ausbildungsbereich zu erkennen: Unbehagen im Bereich der Erzieherausbildung, das Streben nach stärkerer wissenschaftlicher Orientierung und nach Veränderungen des Ausbildungsganges. Hinzu kommen auch Versuche, im Bereich des Sozialdienstes die dort nicht bestehende „mittlere Ebene“ durch Einrichtung einer neuen Ausbildung für „Sozialassistenten“ oder „Sozialhelfer“ auszufüllen.
- 1.4 Bei den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe besteht insgesamt die Sorge, daß im Ausbildungsbereich selbständig und ohne Rückfragen bei den Trägern Entscheidungen getroffen werden könnten, die an den vorfindbaren Verhältnissen und an den optimalen Veränderungen der Praxis vorbeigehen. Das führte bei den Arbeitsgemeinschaften der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ersten Schritten hinsichtlich einer notwendigen Meinungsbildung durch eigene Bestandsaufnahme und Untersuchungen:

Im Sinne eines Beschlusses der Konferenz der Jugendminister der Länder vom 2.10.1970 kam die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden auf ihrer Konferenz am 15./16.10.1970 überein, eine *Kommission Sozialberufe* einzurichten. Ein erster Arbeits- und Ergebnisbericht dieser Kommission — vom 15.10.1971 — liegt bereits vor. Er enthält im wesentlichen eine Darstellung der Merkmale im Zuge der Umwandlung der Höheren Fachschulen in Fachhochschulen und zieht Folgerungen aus dieser veränderten Ausbildung für die Belange des öffentlichen Sozial- und Erziehungsdienstes. Die Kommission wird ihre Beratungen fortsetzen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAG) erteilte im Januar 1971 auf Anregung des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz ihrem Fachausschuß 4 — Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung, Organisationsfragen — den Auftrag, einen

Bericht über die personelle Situation im Sozial- und Erziehungsdienst

zu erstellen.

Der Fachausschuß 4 hat im März 1971 seine Arbeit mit dem Ziel begonnen,

- eine Meinungsbildung zu den Bestrebungen im Ausbildungswesen für soziale Berufe vorzubereiten,
- hierzu Arbeitsfeldbeschreibungen im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe zu erstellen,
- diese mit den jeweils in Frage kommenden adäquaten Ausbildungsgängen zu vergleichen
- und darüber insgesamt einen Bericht vorzulegen.

- 1.5 In dem hiermit vorliegenden Bericht *Situation und Entwicklung sozialer Berufe im Bereich der Jugendhilfe* wird Stellung genommen zu aktuellen Aspekten der Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen an Fachhochschulen sowie der Erzieher an Fachschulen.

Außerdem wird die Problematik der Einführung einer Ausbildung unterhalb der Fachhochschulebene („Sozialassistenten“) aufgewiesen. Hierzu ist bereits auf der 31. Arbeitstagung der BAG am 13./15.10.1971, unter Zugrundelegung der in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen, ein Beschluß gefaßt worden, der diesem Bericht eingefügt ist.

Der Bericht enthält im übrigen die von dem Fachausschuß 4 gesammelten, überarbeiteten und systematisch geordneten Arbeitsfeldbeschreibungen. Sie dienen u.a. einer Prüfung der Fragen,

- a) welchen sozialen bzw. sozialpädagogischen Ausbildungs- und Berufszweigen die jeweils anzutreffenden Aufgaben und Funktionen nach gegenwärtigen und künftigen Vorstellungen zugeordnet werden müssen,
- b) ob und inwieweit im System dieser Berufsfelder und ihrer Funktionszusammenhänge sogenannte „mittlere Dienste“ gerechtfertigt sind,
- c) ob durch künftige Strukturveränderungen im System der öffentlichen Jugendhilfe, auch infolge von Aufgabenverlagerungen oder -veränderungen, Konsequenzen für die personelle Besetzung und die laufbahnmäßige Einordnung der Fachkräfte gezogen werden müssen.

- 1.6 Von vornherein waren der Arbeit des Fachausschusses 4 bei der Untersuchung einschlägiger Arbeitsfelder Grenzen dort gesetzt, wo sich, je nach regionalen Besonderheiten, spezielle Berufsfelder andeuten oder noch entwickeln. Insofern wurde beispielsweise davon abgesehen, spezielle Funktionen im Bereich der Vorschulerziehung, in der Gemeinwesenarbeit, in Ausübung sog. Schutzhelfertätigkeit (Berlin) oder bei sog. Intensivbetreuung innerhalb von FEH und FE zu beschreiben. Außer Betracht blieben auch spezielle Aufgaben bei aufklärenden Aktionen oder in der therapeutischen Betreuung bzw. Behandlung von rauschmittelgefährdeten oder -süchtigen Jugendlichen. Im übrigen ergab sich aus der gebotenen Beschränkung auf den Sektor Jugendhilfe, daß die Bereiche der Sozial- und Gesundheitshilfe unberücksichtigt bleiben mußten.

Besondere Schwierigkeiten bereiten — wie bei ähnlichen anderen Unternehmungen — auch hier die Abweichungen in der Nomenklatur der Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe von Land zu Land. In dieser Übersicht aufgeführte Berufsfeldbeschreibungen bedeuten in ihrer Reihenfolge keine Rangordnung oder Bewertung; sie bedürfen einer ständigen Fortschreibung.

- 1.7 Abschließend zu dieser Einleitung ist noch festzustellen:

- a) Die Mitglieder des Fachausschusses 4 haben während ihrer Beratungen über die bestehenden und sich verändernden Ausbildungsverhältnisse deutlich erkannt, daß die Träger der Jugendhilfe ihre Auffassungen und Vorstellungen darüber artikulieren müssen, was sie von Art, Inhalt und Ziel der sozialpädagogischen Ausbildungswege auf den verschiedenen Stufen für die zu leistende Berufsarbeit erwarten oder nicht erwarten. Bislang fehlt es generell an derartigen Äußerungen, die der Ausbildung Maßstäbe setzen.
- b) Der Fachausschuß 4 der BAG wird sich bei Fortsetzung seiner Arbeit mit weiteren Teilfragen befassen müssen. Dazu gehören u.a. Überprüfung inhaltlich und zeitlich verkürzter Ausbildungen sowie von Zusatzausbildungen, Fort- und Weiterbildung, außerdem laufbahn- und tarif- bzw. besoldungsrechtliche Auswirkungen.

2. Aktuelle Aspekte der Ausbildung

2.1 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Fachhochschule)

2.1.1 Vorbemerkung

Am 13.4.1971 traf die Kultusministerkonferenz der Länder auf der Grundlage des von den Ministerpräsidenten am 31.10.1968 verabschiedeten Abkommens zur Ergänzung des Hamburger Abkommens vom 28.10.1964 eine Rahmenvereinbarung über die Fachoberschulen.¹⁾

Danach sind Fachoberschulen Schulen, die in der Regel im Anschluß an das 10. Schuljahr in zwei Jahren zur Fachhochschulreife führen.

Am 31.10.1968 schlossen die Regierungschefs der Länder der Bundesrepublik in Hannover ein Abkommen zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens.²⁾

Nach Artikel 1 des Abkommens sind Fachhochschulen eigenständige Einrichtungen des Bildungswesens im Hochschulbereich, die in mindestens einer der durch Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister anerkannten Fachrichtung ausbilden. Sie vermitteln eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu staatlichen Abschlußprüfungen führt und zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt.

1) vgl. Ministerialblatt Nr. 10/1971 S. 159 ff.

2) vgl. Amtsblatt des Kultusministers NRW Nr. 3/1969 S. 105 ff.

2.12 Formelle Voraussetzungen

Die Zulassung zur Fachhochschule erfolgt durchweg bei Fachhochschulreife (in der Regel über die Fachoberschule) und bei allgemeiner Hochschulreife. Die Studiendauer an den Fachhochschulen beträgt mindestens 6 Semester. Bisher besteht keine Übereinstimmung hinsichtlich der Berufsbezeichnung der zu graduierenden Fachhochschulabsolventen, der Differenzierung der Fachrichtungen, der künftigen Behandlung des bisher gültigen einjährigen Berufspraktikums („staatliche Anerkennung“) und der damit verbundenen laufbahnrechtlichen Konsequenzen im öffentlichen Sozial- und Erziehungsdienst.

2.13 Arbeitsfelder

Die adäquaten Berufsfelder für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ergeben sich aus dem in Teil 3 nachgewiesenen Versuch einer systematischen Übersicht (vgl. auch 2.241). Ob und inwieweit sich Veränderungen bzw. Verschiebungen innerhalb dieser Berufsfelder ergeben werden (z.B. zugunsten von Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen oder aber zugunsten von Absolventen von Fachschulen), hängt u.a. davon ab, wie sich die Fachhochschulausbildung künftig konkretisiert und welche beruflichen Vorstellungen und Erwartungen gegenüber den Berufsbereichen auftreten.

2.14 Aktuelle Probleme der Ausbildung

2.141 Selektionsprozeß

Die Wahl der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfolgt in der Regel bei Aufnahme in die Fachoberschule im Alter von 16 Jahren. Das wirkt sich auf die Berufsmotivation aus: Neigung und Begabung für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen werden altersmäßig relativ spät manifest, oft erst nach entsprechender Herausforderung durch Erlebnisse, persönliche Schicksale oder auch Enttäuschungen in einem ersten Beruf. Diese Berufsmotivationen fallen nunmehr für die Mehrzahl der Studienanfänger fort. Das bedeutet Verzicht auf Berufserfahrung und -bewährung, Arbeitshaltung und bereits vor Aufnahme des Studiums erfolgte Selbstüberprüfung der Eignung für die berufliche Tätigkeit im sozialen Dienst. Grundsätzlich ist jedem Absolventen der Fachoberschule der Zugang zur Fachhochschule offen. Ein Ausleseverfahren ist nicht vorgesehen und bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Abiturienten-Universität) für die Fachhochschule auch nicht vertretbar.

2.142 Praxisbezug

Zu den unter „Ausbildung der Erzieher“ (siehe 2.242) aufgeführten Problemen der Praxisbezogenheit muß hier ergänzend auf folgendes hingewiesen werden: Die Gefahr einer einseitig wissenschaftlichen Orientierung der Studiengänge läßt es geboten erscheinen, im Sinne einer ausreichenden Praxisbezogenheit die Praxisträger an der Gestaltung der Ausbildung zu beteiligen.

Hierzu hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden auf ihrer 31. Arbeitstagung am 13./15.10.1971 in Karlsruhe folgenden Beschluß gefaßt:

„Die BAG fordert, daß zweistufig, d.h. auf Bundesebene wie auch auf Länderebene, Kommissionen gebildet werden, die in Zusammenarbeit mit einer Konferenz der Rektoren der Fachhochschulen, mit den (einschlägigen Disziplinen der) wissenschaftlichen Hochschulen und jeder einzelnen Fachhochschule (Fachbereich Sozialwesen)

- a) die Erfordernisse der Praxis in die Studieninhalte einbringen,
- b) Inhalt und Form der Praktika mitgestalten und bei Festlegung der Voraussetzungen für die Berufsbefähigung mitwirken (Prüfungsordnungen) und
- c) Leitsätze für Eignungsvoraussetzungen und Laufbahnregelungen für den öffentlichen sozialen Dienst erarbeiten.“

Im übrigen sind die Institutionen der Praxis aufgefordert, die den Fachhochschulen in den Fachhochschulgesetzen zugewiesenen Forschungsaufgaben durch ein Angebot forschungswürdiger Objekte zu unterstützen und geeignete Praxisfelder für Forschungsvorhaben zu öffnen.

Außerdem sollten die Fachhochschulen zur wissenschaftlichen Begleitung von Modellvorhaben gewonnen werden. Ein erfolgreicher Praxisbezug kann insbesondere auch durch die vermittelnde Tätigkeit der Dozenten bzw. Lehrbeauftragten zwischen Ausbildung und Praxis sichergestellt werden. Dazu gehört einmal, daß erfahrene Fachkräfte aus der Praxis als Lehrbeauftragte in den Lehrkörper der Fachhochschule aufgenommen werden, auch wenn diese keine akademische Vorbildung aufweisen können. Zum anderen wäre anzustreben, daß Dozenten der Fachhochschule während ihrer Lehrtätigkeit in bestimmten Zeitabständen im Praxisfeld tätig werden.

Die gleichfalls den Fachhochschulen in den Fachhochschulgesetzen zugewiesene Aufgabe der Fortbildung bedarf einer Konzeption, die in Abstimmung mit der Praxis entwickelt werden muß. Für die Durchführung der Fortbildung empfiehlt sich insbesondere die Form des Kontaktstudiums.

2.2 Erzieher (Fachschule)

2.21 Vorbemerkung

Bei dem folgenden Versuch, die verschiedenen Aspekte zur Ausbildung der Erzieher zu sammeln und geordnet darzustellen, wurden abweichende Sonderformen der Erzieherausbildung, beispielsweise solche in zeitmäßig verkürzter Form oder auch im unterschiedlichen Ausbildungsrhythmus, nicht berücksichtigt. Desgleichen wurden auch Lehr-

gänge zur Ausbildung von Erziehungshelfern nicht einbezogen. Sonderausbildungen, soweit sie nach Inhalt und Umfang der Vollzeitausbildung zum Erzieher entsprechen, bedürfen hier keiner besonderen Erwähnung. Lehrgänge, in denen Erziehungshelfer herangebildet werden, können heute nicht mehr ausreichend auf die beruflichen Anforderungen vorbereiten. Der Ausschuß vertritt daher die Ansicht, daß derartige Lehrgänge weder im Hinblick auf die Auszubildenden noch auf die zu leistende Berufsarbeit weiterhin zu verantworten sind.

2.22 Formelle Voraussetzungen

Seit dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16./17.3.1967¹⁾ werden Erzieher an Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet. Die Erzieher sollen befähigt sein, in verschiedenen sozialpädagogischen Bereichen beruflich tätig zu sein. Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung sind die Absolventen berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen. Die Ausbildung dauert insgesamt 3 Jahre und gliedert sich in eine zweijährige Ausbildung an einer Fachschule mit staatlicher Abschlußprüfung und ein einjähriges angeleitetes Berufspraktikum. Die Zulassung zur Ausbildung setzt die Fachoberschulreife (mittlerer Bildungsabschluß) sowie ein einjähriges berufsbezogenes Vorpraktikum voraus.

(Abweichung: Dreizügige Vollzeitausbildung an Berufsfach- und Fachschulen für Erzieher in Berlin)

2.23 Arbeitsfelder

Erzieher können grundsätzlich in den verschiedensten sozialpädagogischen Einsatzfeldern tätig werden. Hierbei sind jedoch folgende Einschränkungen zu sehen: Der Erzieher hat bei Erteilung der staatlichen Anerkennung in der Regel ein verhältnismäßig niedriges Lebensalter. Dadurch ist er in den ersten Berufsjahren weniger für die Arbeit in Erziehungsheimen bzw. für die Arbeit mit Jugendlichen geeignet.

Ein weiterer Vorbehalt ergibt sich ebenso für die Arbeit mit Gefährdetengruppen. Diese Arbeit sollte dem berufserfahrenen Erzieher bzw. dem Erzieher mit Zusatzausbildung oder dem Sozialpädagogen/Heilpädagogen vorbehalten sein.

Es ist festzustellen, daß die gegenwärtige Ausbildungskapazität bei weitem nicht ausreicht, den derzeitigen kurz-, wie auch den mittel- und langfristigen Bedarf an Erziehern zu decken. Daraus ergibt sich, daß vermehrt Ausbildungsplätze geschaffen werden müssen.

2.24 Aktuelle Probleme der Erzieherausbildung

2.241 Die Beziehung Fachhochschule — Fachschule

Der erwähnte erhöhte Bedarf bezieht sich sowohl auf graduierte Sozialpädagogen als auch auf staatlich anerkannte Erzieher. Eine exakte Zuordnung der Arbeitsfelder für die jeweilige Ausbildungsqualifikation kann noch nicht abschließend vorgenommen werden. Nach den bereits vorliegenden Studienordnungen der Fachhochschulen und den Curricula der Fachschulen für Sozialpädagogik ist jedoch festzustellen, daß die Ausbildung an den Fachhochschulen einen höheren Wissenschaftlichkeitsgrad aufweist als die bisherige Ausbildung an ehemaligen Höheren Fachschulen, und daß das Fachhochschulstudium durch die Wahl von Schwerpunktgebieten eine Spezialisierung vorsieht. Demgegenüber bezieht sich die sozialpädagogische Fachschulausbildung weiterhin auf den Bereich der allgemein sozialpädagogischen Praxis. Während von der Ausbildung an Fachhochschulen (Sozialpädagogen) in erster Linie die Vorbereitung auf differenzierte Erziehungsvollzüge (vgl. S. 56 ff), ferner auf planende und koordinierende Aufgaben erwartet wird, ist die Ausbildung an den Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher) auf die Befähigung zur Steuerung unmittelbarer Erziehungsprozesse am Einzelnen und in der Gruppe gerichtet. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich gegenseitige Abhängigkeiten der beiden Ausbildungsgänge. Das bedingt eine wechselseitige Verständigung u.a. zum Ausbildungsinhalt und -ziel als eine wesentliche Voraussetzung für eine Durchlässigkeit von der Fachschule zur Fachhochschule. Von daher findet die Notwendigkeit, mit der staatlichen Prüfung der Erzieher die Fachhochschulreife zu verbinden, ihre Begründung.

2.242 Praxisbezug

Die sich qualifizierende Ausbildung sowohl im Bereich der Fachhochschulen als auch in dem der Fachschulen stellt höhere Ansprüche an die Praxisanleitung. Um die Praxisbezogenheit der Ausbildung sicherzustellen, bedarf es mehr denn je im Wege der berufsbegleitenden Fortbildung durch die Träger, in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten, der Gewinnung eines größeren Kreises anleitungsfähiger Mitarbeiter.

Die Erhöhung der Zahl der Studenten beider Ausbildungsgänge stellt die anstellenden Institutionen vor das Problem, qualifizierte Praxisstellen in ausreichender Zahl zu eröffnen und die anleitenden Fachkräfte arbeitsmäßig zu entlasten und angemessen zu entschädigen.

Die Praxis hat es bisher versäumt, der Ausbildung eine qualifizierte Selbstdarstellung und durch Analyse der in der Praxis vorfindbaren Probleme und Konflikte der Ausbildung verarbeitbares Material an die Hand zu geben. Mit der Umstrukturierung der sozialpädagogischen Ausbildungsgänge ist nunmehr der geeignete Zeitpunkt für die Praxis gegeben, ihren oben angeführten Beitrag gegenüber der Ausbildung zu erbringen.

1) veröffentlicht in den „Mitteilungen“ der AGJJ, April 1967

Von besonderer Bedeutung ist das Berufspraktikum. Wenn dem beruflichen Nachwuchs auch nicht unbegrenzte „Schonräume“ zugestanden werden können, so darf doch der Ausbildungscharakter des Berufspraktikums nicht verlorengehen. Die Anstellungspraxis muß sich darauf besinnen, daß sie neben den Ausbildungsstätten einen eigenen ihr zukommenden Ausbildungsauftrag wahrzunehmen hat, und daß die Art und Weise der Anleitung und Befähigung während der Praktika mitentscheidend ist für die Arbeitshaltung und das Erfolgserleben des beruflichen Nachwuchses.

2.243 Erzieher — Erzieherinnen

Die noch stellenweise bestehende Zurückhaltung von Ausbildungsstätten gegenüber männlichen Bewerbern muß unbedingt aufgegeben werden. Diese Forderung steht insbesondere im Zusammenhang mit den Aufgaben einer kompensatorischen Erziehung. Nach dieser Erziehungskonzeption müssen gerade für Kinder und Jugendliche, denen die männlichen Bezugspersonen fehlen (unvollständige Familie usw.), Identifikationsmöglichkeiten mit der männlichen Rolle gegeben werden.

2.3 Problematik der Einführung einer neuen Ausbildung für den Sozialdienst unterhalb der Fachhochschulebene („Sozialassistent“)

2.31 Beratungsgrundlagen

2.311 Vorbemerkung

Im Zuge der Umwandlung der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Fachhochschulen ist verschiedentlich die Forderung nach Einführung eines neuen Ausbildungsganges unterhalb der Fachhochschulebene erhoben worden. Der Fachausschuß hat unter den nachstehenden Nrn. 2.312 und 2.313 die in Fachkreisen anzutreffenden Gründe für und gegen die Einführung einer neuen sozialen Berufsausbildung auf Fachschulebene gegenübergestellt und gibt unter Nr. 2.314 eine diesbezügliche Stellungnahme ab.

2.312 Gründe dafür

2.3121 Die Umwandlung der Höheren Fachschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in die Fachhochschule bedeutet eine wissenschaftlich qualifiziertere Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. Daraus ergäbe sich in diesem Berufsbereich die Möglichkeit, das Prinzip einer vertikalen Arbeitsteilung anzuwenden: Weniger qualifizierte Berufsfunktionen könnten frei werden für mithelfende Kräfte, für die allerdings eine unterhalb der Fachhochschulebene liegende Fachausbildung erforderlich wäre. Auf diese Weise könnte den differenzierten Anforderungen sozialer Berufsarbeit und deren zunehmender Spezialisierung besser entsprochen werden.

Diese Entwicklung könnte sich verstärken durch die mögliche Überführung der Fachhochschulen in den Gesamthochschulbereich.

2.3122 Es wird verwiesen auf die Empfehlung des Ministerrats des Europarats vom 29.6.1967, worin zum Ausdruck kommt, daß bei der Gestaltung der Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sei, daß „Sozialarbeiter“ auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Funktionen tätig werden und daher eine Ausbildung auf verschiedenen Ebenen zu erwägen sei. Durch die Einführung der genannten neuen Ausbildung würde eine Angleichung an die internationale Entwicklung erfolgen.

2.3123 Durch die neue Ausbildung könnte denjenigen, die sich einer Fachhochschulausbildung aus verschiedenen Gründen nicht unterziehen wollen, der Weg in die soziale Berufsarbeit dennoch eröffnet werden. Außerdem könnte im Sinne einer Durchlässigkeit der Bildungswege eine weiterführende Ausbildung an der Fachhochschule (Fachhochschulreife) auch diesen Absolventen ermöglicht werden.

2.3124 Es ist damit zu rechnen, daß infolge der Anhebung der Sozialarbeiterausbildung auf Fachhochschul-Ebene höhere besoldungsrechtliche Forderungen erhoben werden. Der daraus resultierende höhere Personalkostenaufwand und die zu erwartenden erheblichen Investitionen für den Ausbau der sozialen Infrastruktur könnten zu einer Erschöpfung der finanziellen Leistungskräfte der öffentlichen und freien Träger führen. Von daher entsteht die Sorge, daß sozialpädagogische Aufgaben auf ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter ohne Fachausbildung übertragen werden.

2.313 Gründe dagegen

2.3131 Eine Aufgliederung nach Funktionsbereichen im Sinne einer vertikalen Arbeitsteilung würde zu einer Klassifizierung verschiedener Berufsaufgaben und deren unterschiedlicher Bewertung führen. Dadurch würden Einheit und Kontinuität einer wissenschaftlich-methodisch angelegten sozialen Hilfe erheblich beeinträchtigt. Die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zu den Hilfebedürftigen wäre gefährdet, wenn eine weitere Kraft mit Teilkompetenzen innerhalb des Hilfevollzugs tätig wird. Eine Unterscheidung zwischen höheren und mittleren Diensten ist bei zunehmender Differenzierung der Aufgabenstellung nicht möglich.

2.3132 In der gegenwärtigen Berufssituation ist bereits ersichtlich, daß in bestimmten Berufsbereichen ergänzende und unterstützende Hilfen durch Erzieher, Absolventen einer Fachschule, im Zusammenwirken mit Sozialarbeitern/Sozialpädagogen stattfinden. Außerdem stehen für die Erledigung von Teilaufgaben administrativer Art Verwaltungskräfte zur Verfügung. Hierdurch könnten den Fachkräften, die vielfach im administrativen Bereich tätig sind, die gewünschte Entlastung verschafft werden.

Die zu vermutende Eigengesetzlichkeit im Sinne einer fachlichen Qualifikation einer Sozialassistenten-Ausbildung würde im Endeffekt erneut die Frage nach zuzuordnenden Verwaltungskräften aufwerfen.

2.3133 Das Berufsbild des Sozialarbeiters befindet sich nach einer Reihe erheblicher Veränderungen (Studiumsvoraussetzungen, Ausbildungsdauer, Ausbildungsinhalte, Laufbahn und Besoldung, etc.) z.Zt. noch zu sehr im Stadium der Entwicklung und würde durch die Einführung eines neuen Ausbildungsganges und die damit verbundene Funktionsverteilung in Frage gestellt.

2.3134 Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage wäre zu befürchten, daß öffentliche und freie Träger anstelle von Sozialarbeitern (FHS) weniger qualifizierte „Sozialassistenten“ beschäftigen. Dadurch würde eine allgemeine Senkung des Niveaus qualifizierter sozialer Leistungsangebote eintreten. Die Einführung notwendiger Organisations- und Strukturverbesserungen in der Sozialarbeit würde erschwert oder unmöglich gemacht.

2.314 Zusammenfassung

2.3141 Nach einem kritischen Vergleich der hier gesammelten Argumente für und gegen die Einführung einer Ausbildung für „Sozialassistenten“ und nach Auswertung der im Teil 3 des Arbeitspapiers enthaltenen Arbeitsfeldbeschreibungen gelangt der Fachausschuß zu der Auffassung, daß die Einführung einer Sozialassistenten-Ausbildung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist.

2.3142 Es muß gesehen werden, daß sich die Fachhochschulen noch im Stadium der inneren und äußeren Konsolidierung befinden. Es bleibt abzuwarten, ob es durch Zusammenwirken der Fachhochschulen und der Ausbildungsträger gelingt, die Belange der vorfindbaren Praxis in der Ausbildung ausreichend zu berücksichtigen.

2.3143 Die strittigen Fragen der Ausbildungsdauer an der Fachhochschule (Verlängerung des Studienganges auf 8 Semester – Integration in den Gesamthochschulbereich) lösen Probleme der künftigen Laufbahn und Besoldung der graduerten Sozialarbeiter aus.

Es kann nicht übersehen werden, daß sich daraus allerdings Konsequenzen zugunsten der Einführung einer Sozialassistenten-Ausbildung ergeben könnten.

Auf diesem Beratungsergebnis beruht der Beschluß der Bundesarbeitsgemeinschaft, der wie folgt lautet:

2.32 Beschluß der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden vom 13./15.10.1971 betr. „Sozialassistenten-Ausbildung“

„1. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAG) hat sich mit der Frage der Ausbildung von „Sozialassistenten“ eingehend befaßt. Sie hält die Ausbildung zum Sozialassistenten im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich und auch nicht für zweckmäßig.

Die BAG erachtet es jedoch als notwendig, Tendenzen und Entwicklungen der Ausbildungs- und Arbeitsbereiche ständig zu beobachten, um rechtzeitig die erforderlichen Korrekturen vornehmen zu können. Die BAG fordert, daß zweistufig, d.h. auf Bundesebene wie auch auf Länderebene, Kommissionen gebildet werden, die in Zusammenarbeit mit einer Konferenz der Rektoren der Fachhochschulen, mit den (einschlägigen Disziplinen der) wissenschaftlichen Hochschulen und jeder einzelnen Fachhochschule (Fachbereich Sozialwesen)

1.1 die Erfordernisse der Praxis in die Studieninhalte einbringen,

1.2 Inhalt und Form der Praktika mitgestalten und bei Festlegung der Voraussetzungen für die Berufsbefähigung mitwirken (Prüfungsordnungen) und

1.3 Leitsätze für Eingangsvoraussetzungen und Laufbahnregelungen für den öffentlichen sozialen Dienst erarbeiten.

2. Die BAG hat diese Auffassung nach sehr eingehender Diskussion beschlossen. Für die Beschlußfassung sind insbesondere die folgenden Gründe, die gegen eine Ausbildung unterhalb der Fachhochschule sprechen, maßgebend:

2.1 Eine Aufgliederung nach Funktionsbereichen macht eine Gesamtanalyse der heutigen Sozialarbeit erforderlich; sie setzt zumindest jedoch eine exakte Beschreibung der Berufsvollzüge auf den einzelnen Arbeitsfeldern im sozialen Dienst voraus. Diese Materialien sind z.Zt. noch nicht erstellt. Eine vertikale Arbeitsteilung unter Verzicht auf diese Mindestvoraussetzungen führt zu einer Klassifizierung der Berufsaufgaben und zu ihrer unterschiedlichen Bewertung. Dadurch werden Einheit und Kontinuität einer wissenschaftlich-methodisch angelegten sozialen Hilfe erheblich beeinträchtigt. Die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zu den Hilfesuchenden wird gefährdet, wenn eine weitere Kraft mit Teilkompetenzen innerhalb des Hilfsvollzuges tätig wird.

2.2 Es ist außerdem fraglich, ob eine Unterscheidung in höhere und mittlere Dienste bei zunehmender Differenzierung der Aufgabenstellung möglich ist. Der Sozialarbeiter verfügt bereits heute über ergänzende und unterstützende Hilfen, wie Erzieher und Verwaltungskräfte.

Ein neuer eigener Ausbildungsgang ist dafür nicht erforderlich. Die zu vermutende Eigengesetzlichkeit im Sinne einer fachlichen Qualifikation läßt erwarten, daß im Endeffekt erneut die Forderung nach Verwaltungskräften, die den „Sozialassistenten“ zuzuordnen sind, auftritt.

- 2.3 Das Berufsbild des Sozialarbeiters befindet sich nach einer Reihe erheblicher Veränderungen (Studienvoraussetzungen, Ausbildungsdauer, Ausbildungsinhalte, Laufbahn und Besoldung, etc.) z.Zt. noch zu sehr im Stadium der Entwicklung und würde durch die Einführung eines neuen Ausbildungsganges und die damit verbundene Funktionsverteilung in Frage gestellt.
- 2.4 Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage ist zu befürchten, daß öffentliche und freie Träger anstelle von Sozialarbeitern weniger qualifizierte „Sozialassistenten“ beschäftigen. Dadurch tritt eine allgemeine Senkung des Niveaus qualifizierter sozialer Leistungsangebote ein. Die Einführung notwendiger Organisations- und Strukturverbesserungen in der Sozialarbeit wird erschwert oder unmöglich gemacht.
3. eine Minderheit in der BAG vertritt die Ansicht, daß ein Unterbleiben der Ausbildung unterhalb der Hochschulebene die Vakanz von Planstellen im mittleren und gehobenen sozialen Dienst zur Folge hat. Die Minderheit begründet ihre Meinung mit folgenden Überlegungen:
 - 3.1 Die Umwandlung der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit in Fachhochschulen und die vorgesehene Integration in den Gesamthochschulbereich bedingen eine wissenschaftliche Ausbildung der Sozialarbeiter. Daraus ergibt sich auch in diesem Berufsbereich eine vertikale Arbeitsaufteilung, wie sie in anderen Berufsbereichen bereits vollzogen ist. Diese Arbeitsteilung ermöglicht es den Berufsträgern mit höherer Ausbildungsqualifikation, sich zu spezialisieren und hält gleichzeitig denjenigen Nachwuchskräften, die zur Ausbildung an einer Fachhochschule nicht bereit oder nicht in der Lage sind, den Zugang zur beruflichen Tätigkeit im sozialen Dienst offen. Erst durch Ausbildungsangebote auf verschiedenen Ebenen wird der vorhandene Bedarf gedeckt. Diese Regelung entspricht der internationalen Entwicklung und führt zu einer Angleichung zwischen den europäischen Ländern.
 - 3.2 Die heute allgemein anerkannte Durchlässigkeit der Bildungswege ermöglicht besonders qualifizierten und in der beruflichen Praxis bewährten Absolventen der Fachschulen eine weiterführende Ausbildung an der Fachhochschule, was als positiver Selektionsprozeß zu sehen und zu begrüßen ist.
 - 3.3 Die durch Anhebung der Sozialarbeiterausbildung bedingten besoldungsrechtlichen Forderungen führen zu höheren Personalkosten. Die Leistungskraft der öffentlichen und freien Träger ist — insbesondere auch durch die zu erwartenden erheblichen Investitionen für den Ausbau der sozialen Infrastruktur — begrenzt. Das kann dazu führen, daß Aufgaben auf ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter ohne Fachausbildung übertragen werden und der Hilfsanspruch nicht oder nur unvollständig erfüllt wird.
 - 3.4 Die Wahl des Arbeitsplatzes läßt bereits heute erkennen, daß bestimmte Berufsvollzüge, wie z.B. ein Teil der traditionellen sozialen Dienste, dem beruflichen Selbstverständnis des Sozialarbeiters weniger entsprechen als andere Arbeitsbereiche. Es ist zu erwarten, daß die angehobenen Zugangsvoraussetzungen und der höhere Wissenschaftlichkeitsgrad der Ausbildung an der Fachhochschule Auswirkungen auf die Motivationen der Berufswahl und damit auch auf die Erwartungen, die an die Berufstätigkeit gestellt werden, haben. Es besteht die Gefahr, daß Aufgabenbereiche und/oder Funktionen, die als unterhalb der Berufsqualifikation des Sozialarbeiters liegend empfunden werden, in Zukunft nicht mehr hinreichend wahrgenommen werden, sofern es nicht gelingt, für diese Aufgaben rechtzeitig angemessen ausgebildete Kräfte bereitzustellen.“

3. Übersicht

Berufliche Funktionen und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe

Register

(Die Arbeitsfelder beinhalten keine Rangordnung oder erschöpfende Darstellung)

- 3.1 Bezirksfürsorge (Familienfürsorge)**
 - 3.11 Allgemeine Jugendhilfe
 - 3.111 Beratung in Fragen der Erziehung (Funktionelle Erziehungsberatung)
 - 3.112 Heim- und Familienpflege
 - 3.12 Mitwirkung bei FEH und FE
 - 3.13 Jugendgerichtshilfe
 - 3.14 Vormundschaftsgerichtshilfe
 - 3.15 Betreuung gefährdeter Jugendlicher
 - 3.16 Jugendsozialhilfe
- 3.2 Besondere Arbeitsbereiche**
 - 3.21 Heim- und Kindertagesstättenaufsicht
 - 3.22 Adoptions- und Pflegekinderwesen
 - 3.23 Vormundschafts- und Pflegschaftswesen, Erziehungsbeistandschaft

- 3.24 Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende
- 3.25 Beratung, Schulung, Bildung im Bereich der Kinder- und Familienhilfe
- 3.251 Erziehungs- und Jugendberatungsstellen
- 3.252 Ehe- und Familienberatung
- 3.253 Familienbildungsstätten
- 3.26 Jugendpflege und Jugendschutz
- 3.27 Praxisberatung
- 3.28 Öffentlichkeitsarbeit

3.3 Einrichtungen der Jugendhilfe

- 3.31 Jugendfreizeitstätten (Jugendbildungsstätten, Häuser der Jugend, etc.)
- 3.32 Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe, Kindergarten, Hort einschl. Sondereinrichtungen)
- 3.33 Erziehungsheime
- 3.34 Heime für Kinder und Jugendliche
- 3.35 Wohnheime für Jugendliche
- 3.36 Sonder- und Heilpädagogische Heime
- 3.37 Erholungsheime

Arbeitsfeldbezeichnung:**Allgemeine Jugendhilfe****a) Beratung in Fragen der Erziehung (Funktionale Erziehungsberatung)*****Merkmal 3.111**

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
Vornahme von Hausbesuchen zur Beurteilung der sozialen Gesamtsituation (insb. Erziehungssituation, wirtschaftliche Lage) und der fortlaufenden Beratung und Betreuung des Hilfebedürftigen und seiner Familie. Durchführung eigener routinemäßiger Sprechstunden für Hilfebedürftige aus dem Dienstbezirk sowie für Eltern, Lehrer etc. an zentralen Orten (z.B. in Landkreisen). Führung von Einzelgesprächen bei Behörden, Verbänden, sonstigen Stellen (z.B. Schule) und Einzelpersonen (z.B. Arbeitgeber) sowie Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen im eigenen Amt und bei anderen Stellen zum Zwecke der Koordinierung konkreter Hilfsmaßnahmen. Fertigung von Berichten und Stellungnahmen mit Vorschlägen zur Behebung der Gefährdung, insb. über Art und Umfang therapeutischer Behandlung, und zur Gewährung von wirtschaftlichen und sonstigen Hilfen (z.B. Gesundheitshilfen). Überleitung und Abgabe von Einzelvorgängen an die Spezialfürsorge und andere Hilfetragler ggf. nach Führung von mündlichen und schriftlichen Vorverhandlungen (z.B. Einleitung einer Erziehungsbeistandschaft, Einschaltung der EB-Stelle, Vermittlung von Freizeit- und Bildungsangeboten, Beantragung spezieller Erziehungsmaßnahmen, Veranstaltungsleitung und Mitwirkung (Referententätigkeit, Teilnahme an Podiumsgesprächen etc.) bei Elternabenden, in Jugendkreisen etc. Einsatz audiovisueller Hilfsmittel (Filme, Tonbildreihen etc.). Prüfung der Eignung, Beschaffung und Verteilung von Informationsschriften, Broschüren und Faltblättern an Minderjährige, Eltern etc. Fertigung von Pressemitteilungen und Berichten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme der Erziehungsberatung. Stellung von Strafanträgen (z.B. bei Kindesmißhandlung, Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz).	Soziale Einzelhilfe und ihre Behandlungstechniken unter Einbeziehung psychoanalytischer, sozialpsychologischer, sozialhygienischer und soziologischer Grundlagen. Erhebung der Anamnese, Ermittlung der sozialen Diagnose und Erarbeitung von Therapievorschlügen. Umsetzung theoretischer wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Arbeit der Praxis. Anleitung zur wissenschaftlichen Haushaltsführung und Ernährungsplanung. Anwendung der Methoden und Strategie der Kommunikation zu dem Hilfebedürftigen und seiner Familie, insb. unter Berücksichtigung des psychischen Funktionsbereichs und Verzicht auf autoritäre Strukturformen. Initiativen zur Koordinierung und Kooperation mit sozialen Institutionen, Behörden, sonstigen Stellen und Einzelpersonen. Integration interdisziplinärer Fachbereiche bei der Beurteilung und Behandlung des Einzelfalles. Anwendung der Methoden und Didaktik der Gesprächsführung, der Veranstaltungsleitung und -mitwirkung bei Informationsabenden etc., einschließlich Handhabung der Technik des Einsatzes audiovisueller Hilfsmittel. Soziale Gruppenarbeit. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Anregung von gesellschaftsorientierten institutionellen Hilfen, insb. bei strukturellen Veränderungen der soziologischen Verhältnisse und Wandel der Gefährdungstatbestände (z.B. Rauschmittelbekämpfung). Mitwirkung bei Beschlußgremien (z.B. JWA, Fachausschüsse). Öffentlichkeitsarbeit.	Abfassung von Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Schreiben, Stellung von Anträgen bei Behörden, Gerichten, etc. Führung des Tagebuchs, der Einzelakten. Führung von Statistiken, Karteien und Ausfüllen von Erhebungsbogen. Beratungs- und Formulierungshilfen bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen (z.B. Unterhaltsrenten, Ausbildungsbeihilfen, Arbeitsentgelt) und der Durchsetzung sonstiger Ansprüche. Überprüfung der Einkommensverhältnisse (z.B. bei der Beantragung von Beihilfen), Berechnung und Mitwirkung bei Bewilligungsverfahren (z.B. Zahlungsanweisungen). Organisatorische und technische Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Saalmiete, Protokollführung, Abrechnung von Kosten). Hilfeleistungen beim Einsatz von technischen Arbeitsmitteln.	Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) Entlastung durch zugeordnete Verwaltungskräfte.

* Die Beratung in Fragen der Erziehung ist als funktionale EB zwar Aufgabe sämtlicher Fachkräfte, sie wird jedoch schwerpunktmäßig von Fachkräften der Bezirksfürsorge wahrgenommen und ist deshalb als Arbeitsfeld aufgeführt.

Arbeitsfeldbezeichnung: Allgemeine Jugendhilfe
b) Heim- und Familienpflege

Merkmal: 3.112

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
Vornahme von Hausbesuchen zur a) Beurteilung der sozialen Gesamtsituation (insb. Erziehungssituation — wirtschaftliche Lage), b) Herbeiführung der Zustimmung und Mitwirkung der Eltern zur Durchführung der Maßnahme, c) laufende Beratung und Betreuung der Familie mit dem Ziel einer Sanierung der häuslichen Verhältnisse. Führung von Einzelgesprächen bei Behörden, Verbänden, sonstigen Stellen (z.B. Schule) und Einzelpersonen (z.B. Arbeitgeber) sowie Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen im eigenen Amt und bei anderen Stellen zum Zwecke der Koordinierung der Hilfsmaßnahme. Fertigung von Berichten und Stellungnahmen mit Vorschlägen zur Behebung der Gefährdung. Feststellung eines geeigneten Heimplatzes oder einer geeigneten Pflegestelle. Persönliche Überprüfung der Pflegestelle und Verhandlungen mit dem Heim und den Pflegeeltern. Herbeiführung von gerichtlichen Entscheidungen zur Regelung der elterlichen Gewalt und weiterer Maßnahmen (z.B. Pflegerschaft, Vormundschaft) durch Zuführung und Rückführung des Minderjährigen in das Heim — die Pflegestelle. Aufrechterhaltung des persönlichen Kontaktes zu dem Minderjährigen, dem Heim, der Pflegestelle. Einleitung von Fahndungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Entweichungen. Entscheidungen über Urlaubsanträge, Überprüfung und Auswertung der Erziehungsberichte. Mitwirkung bei der Berechnung und Entscheidung über einen Beitrag zu den Kosten der Unterbringung und die Gewährung von Pflegegeld, Beihilfen und sonstigen Geldleistungen. Überleitung anderer Erziehungs- und Betreuungsmaßnahmen (z.B. Einleitung einer Erziehungsbeistandschaft, Vermittlung von Freizeit- und Bildungsangeboten) als Vorbereitung auf die Heimentlassung. Nachgehende Betreuung. Leitung und Mitwirkung bei Veranstaltungen für Pflegeeltern, Heimerzieher etc.	Soziale Einzelhilfe und ihre Behandlungstechniken unter Einbeziehung psychoanalytischer, sozialpsychologischer, sozialhygienischer und soziologischer Grundlagen. Erhebung der Anamnese, Ermittlung der sozialen Diagnose und Erarbeitung von Therapievorschlügen. Anwendung der Methoden und Strategie der Kommunikation zu dem Hilfebedürftigen und seiner Familie, insb. unter Berücksichtigung des psychischen Funktionsbereichs und Verzicht auf autoritäre Strukturformen. Initiativen zur Koordinierung und Kooperation mit sozialen Institutionen, Behörden, sonstigen Stellen und Einzelpersonen. Integration interdisziplinärer Fachbereiche bei der Beurteilung und Behandlung des Einzelfalles. Anwendung der Methoden und Didaktik der Gesprächsführung, der Veranstaltungsleitung und -mitwirkung bei Informationsabenden etc., einschließlich Technik der Handhabung audiovisueller Hilfsmittel. Soziale Gruppenarbeit. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Verhandlungsführung vor Gericht.	Abfassung von Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Schreiben, Stellung von Anträgen bei Behörden, Gerichten etc. Führung des Tagebuchs, der Einzelakten. Führung von Statistiken, Karteien und Ausfüllen von Erhebungsbogen. Beratungs- und Formulierungshilfen bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen (z.B. Unterhaltsrenten, Ausbildungshilfen, Arbeitsentgelt) und der Durchsetzung sonstiger Ansprüche. Überprüfung der Einkommensverhältnisse, Mitwirkung bei der Berechnung und Festsetzung des Kostenbeitrages, bei der Bewilligung von Beihilfen und sonstigen Geldleistungen (z.B. Zahlungsanweisungen). Antrag auf Einleitung der Fahndung bei Entweichungen und Löschung der Maßnahme. Erstattung der Vermisstenanzeige. Anforderung und Übersendung von Unterlagen für die Unterbringung (z.B. Geburtsurkunde, Bescheinigung über Impfungen, Gesundheitsbescheinigungen, Schulüberweisung, Arbeitspapiere, Nachweis über Krankenkasse, etc.). Bereitstellung von Transportmöglichkeiten. Hilfeleistungen beim Einsatz von technischen Arbeitsmitteln.	Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) Entlastung durch zugeordnete Verwaltungskräfte.

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
Vornahme von Hausbesuchen zur a) Beurteilung der sozialen Gesamtsituation (insb. Erziehungssituation — wirtschaftliche Lage), b) Herbeiführung der Zustimmung und Mitwirkung der Eltern zur Durchführung der Maßnahme, c) laufenden Beratung und Betreuung der Familie mit dem Ziel der Sanierung der häuslichen Verhältnisse. Führung von Einzelgesprächen bei Behörden, Verbänden, sonstigen Stellen (z.B. Schule) und Einzelpersonen (z.B. Arbeitgeber) sowie Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen im eigenen Amt und bei anderen Stellen zum Zwecke der Koordinierung konkreter Hilfsmaßnahmen. Anforderungen und Auswertung von Fachgutachten. Erstellung des Berichts über die Erziehungssituation unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Stellung des Antrages auf Gewährung der FEH bzw. auf Anordnung der FE (vorläufige FE), auf Begutachtung nach § 66 JWG bei der überörtlichen Erziehungsbehörde (z.B. FEH) oder dem Vormundschaftsgericht (z.B. FE). Einlegung von Rechtsmitteln — Rechtsbehelfen — gegen Entscheidungen der überörtlichen Erziehungsbehörde (Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht) und des Vormundschaftsgerichts (z.B. Beschwerde). Wahrnehmung von Gerichtsterminen. Mitwirkung bei der Heimplatzsuche bzw. der Bereitstellung einer geeigneten Pflegestelle. Persönliche Überprüfung der Pflegestelle — Arbeitsstelle und Verhandlungen mit dem Heim und den Pflegeeltern. Zuführung und Rückführung des Minderjährigen in das Heim — die Pflegestelle, Arbeitsstelle. Aufrechterhaltung des persönlichen Kontaktes zu dem Minderjährigen, dem Heim, der Pflegestelle. Einleitung von Fahndungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Entweichungen. Mitwirkung bei der Entscheidung über Urlaubsanträge. Überprüfung und Stellungnahmen bei: a) Antrag auf Entmündigung eines Minderjährigen gem. § 69 Abs. 5 JWG,	Soziale Einzelhilfe und ihre Behandlungstechniken unter Einbeziehung psychoanalytischer, sozialpsychologischer, sozialhygienischer und soziologischer Grundlagen. Erhebung der Anamnese, Ermittlung der sozialen Diagnose und Erarbeitung von Therapievorschlügen. Anwendung der Methoden und Strategie der Kommunikation zu dem Hilfebedürftigen und seiner Familie, insb. unter Berücksichtigung des psychischen Funktionsbereichs und Verzicht auf autoritäre Strukturformen. Initiativen zur Koordinierung und Kooperation mit sozialen Institutionen, Behörden, sonstigen Stellen und Einzelpersonen. Integration interdisziplinärer Fachbereiche bei der Beurteilung und Behandlung des Einzelfalles. Anwendung der Methoden und Didaktik der Gesprächsführung, der Veranstaltungsleitung und -mitwirkung bei Informationsabenden etc., einschließlich Handhabung der Technik audiovisueller Hilfsmittel. Soziale Gruppenarbeit. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Verhandlungsführung vor Gericht.	Abfassung von Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Schreiben, Stellung von Anträgen bei Behörden, Gerichten etc. Führung des Tagebuchs, der Einzelakten. Führung von Statistiken, Karteien und Ausfüllen von Erhebungsbogen. Beratungs- und Formulierungshilfen bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen (z.B. Unterhaltsrenten, Ausbildungshilfen, Arbeitsentgelt) und der Durchsetzung sonstiger Ansprüche. Überprüfung der Einkommensverhältnisse, Mitwirkung bei der Berechnung und Festsetzung des Kostenbeitrages, bei der Bewilligung von Beihilfen und sonstigen Geldleistungen (z.B. Zahlungsanweisungen). Anforderung und Übersendung von Unterlagen für die Unterbringung (z.B. Geburtsurkunde, Bescheinigung über Impfungen, Gesundheitsbescheinigungen, Schulüberweisung, Arbeitspapiere, Nachweis über Krankenkasse, etc.). Hilfeleistungen beim Einsatz von technischen Arbeitsmitteln.	Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) Entlastung durch zugeordnete Verwaltungskräfte.

Arbeitsfeldbezeichnung: Mitwirkung bei der FEH und FE

Merkmal: 3.12 — Fortsetzung

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
b) Antrag beim Vormund- schaftsgericht, daß der Un- terbringungsort nicht mitzu- teilen ist gem. § 71 Abs. 4 JWG,			
c) Anordnung von Schreib- und Besuchsverboten,			
d) Strafantrag nach § 86 Abs. 3 JWG,			
e) Entscheidungen über Be- schwerden des Minderjähri- gen, seiner Eltern oder son- stiger Personen,			
f) Bericht an das Vormund- schaftsgericht über die Ent- wicklung des Minderjährigen und die Aussichten auf Auf- hebung der FE gem. § 73 JWG,			
g) Heimverlegung, Heimentlas- sung, Aufhebung der FEH und FE.			
Mitwirkung bei der Berechnung und Entscheidung über einen Beitrag zu den Kosten der Un- terbringung, die Gewährung von Pflegegeld, Beihilfen und sonstigen Geldleistungen. Überleitung anderer Erziehungs- und Betreuungsmaßnahmen (z.B. Vermittlung von Freizeit- und Bildungsangeboten), Be- schaffung einer Arbeitsstelle. Nachgehende Betreuung. Lei- tung und Mitwirkung bei Ver- anstaltungen für Pflegeeltern, Heimerzieher, etc.			

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktionsrichtungen (Fachliche Qualifikationsmerkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro-technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
Vornahme von Hausbesuchen zur a) Beurteilung der sozialen Gesamtsituation (insb. Erziehungssituation — wirtschaftliche Lage). b) laufenden Beratung und Betreuung der Familie mit dem Ziel einer Sanierung der häuslichen Verhältnisse. Führung von Einzelgesprächen bei Behörden, Verbänden, sonstigen Stellen (z.B. Schule) und Einzelpersonen (z.B. Arbeitgeber) sowie Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen im eigenen Amt und bei anderen Stellen zum Zwecke der Koordinierung der Hilfsmaßnahmen. Anforderungen und Auswertungen von Fachgutachten. Wahrnehmung von Verfahrensterminen vor dem Vernehmungsrichter gem. § 38 Abs. 3 JGG. Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über zusätzlich laufende Strafverfahren gem. § 70 Abs. 2 JGG. Erstellung des Jugendgerichtshilfeberichts über die Entwicklung der Persönlichkeit des Minderjährigen, besonders im Hinblick auf die zur Last gelegte Tat, sowie Vorschläge zur Ahndung der Straftat und zur Erziehung des Täters gem. § 38 Abs. 2 JGG. Besuche des Minderjährigen in der U-Haft oder im Erziehungsheim etc. im Rahmen der Ermittlungshilfe und der Betreuung des Minderjährigen gem. § 93 Abs. 3 JGG. Wahrnehmung des Termines in der Hauptverhandlung und mündliche Erläuterung und Ergänzung des Jugendgerichtshilfeberichtes gem. § 50 Abs. 3 JGG. Überwachung der Befolgung von Weisungen und besonderen Pflichten sowie Mitteilungen an den Richter gem. § 38 Abs. 2 JGG. Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer. Mitwirkung bei der Betreuung im Rahmen des Strafvollzugs mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft gem. § 38 Abs. 2 JGG. Betreuung des entlassenen Jugendlichen und Überleitung anderer Hilfsmaßnahmen, z.B. Erziehungsbeistandschaft, Bereitstellung eines Arbeitsplatzes, Vermittlung von Freizeit- und Bildungsangeboten.	Soziale Einzelhilfe und ihre Behandlungstechniken unter Einbeziehung psychoanalytischer, sozialpsychologischer, sozialhygienischer und soziologischer Grundlagen. Erhebung der Anamnese, Ermittlung der sozialen Diagnose und Erarbeitung von Therapievorschlügen. Anwendung der Methoden und Strategie der Kommunikation zu dem Hilfebedürftigen und seiner Familie, insb. unter Berücksichtigung des psychischen Funktionsbereichs und Verzicht auf autoritäre Strukturformen. Initiativen zur Koordinierung und Kooperation mit sozialen Institutionen, Behörden, sonstigen Stellen und Einzelpersonen. Integration interdisziplinärer Fachbereiche bei der Beurteilung und Behandlung des Einzelfalles. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Umsetzung theoretischer wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Arbeit der Praxis. Verhandlungsführung vor Gericht.	Abfassen von Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Schreiben. Stellung von Anträgen bei Behörden, Gerichten, etc. Führung des Tagebuchs, der Einzelakten. Führung von Statistiken, Karteien und Ausfüllen von Erhebungsbogen. Beratungs- und Formulierungshilfen bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen (z.B. Unterhaltsrenten, Ausbildungshilfen, Arbeitsentgelt) und der Durchsetzung sonstiger Ansprüche.	Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) Entlastung durch zugeordnete Verwaltungskräfte.

Arbeitsfeldbezeichnung: Vormundschaftsgerichtshilfe

Merkmal: 3.14

**Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten**

**Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)**

**Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben**

**Berufliche
Qualifikation**

1

Vornahme von Hausbesuchen zur Beurteilung der Gesamtsituation (insb. Erziehungssituation — wirtschaftliche Lage). Führung von Einzelgesprächen bei Behörden, Verbänden, sonstigen Stellen (z.B. Schule) und Einzelpersonen (z.B. Arbeitgeber) sowie Teilnahme an Besprechungen im eigenen Amt zum Zwecke der Koordinierung konkreter Hilfsmaßnahmen. Beiziehung von Fachgutachten und Auswertung. Mitteilung an das Vormundschaftsgericht zur Einleitung gerichtlicher Maßnahmen bei Kindesgefährdung gem. § 1694 BGB. Stellung von Anträgen, Stellungnahmen an das Vormundschaftsgericht (z.B. zur Regelung der elterlichen Gewalt). Volljährigkeits- und Ehemündigkeitserklärungen, Ehelichkeitsanfechtung, Ersetzung der elterlichen Einwilligung (z.B. bei Eheschließung), Regelung des Verkehrsrechts, Vorschläge zur Bestellung von Pflegern, Vormündern etc. Teilnahme an Verhandlungen vor dem Gericht. Überleitung und Vermittlung anderer Hilfen (z.B. Unterbringung, Freizeit- und Bildungsangebote etc.). Mitwirkung und Teilnahme bei Schulungsveranstaltungen für Pfleger und Vormünder.

2

Soziale Einzelhilfe und ihre Behandlungstechniken unter Einbeziehung psychoanalytischer, sozialpsychologischer, sozialhygienischer und soziologischer Grundlagen. Erhebung der Anamnese, Ermittlung der sozialen Diagnose und Erarbeitung von Therapievorschlügen. Anwendung der Methoden und Strategie der Kommunikation zu dem Hilfebedürftigen und seiner Familie, insb. unter Berücksichtigung des psychischen Funktionsbereichs und Verzicht auf autoritäre Strukturformen. Initiativen zur Koordinierung und Kooperation mit sozialen Institutionen, Behörden, sonstigen Stellen und Einzelpersonen. Integration interdisziplinärer Fachbereiche bei der Beurteilung und Behandlung des Einzelfalles. Umsetzung theoretischer wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Arbeit der Praxis. Anwendung der Methoden und Didaktik der Gesprächsführung, der Veranstaltungsleitung und -mitwirkung bei Informationsabenden etc., einschließlich Handhabung der Technik des Einsatzes audiovisueller Hilfsmittel. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Verhandlungsführung vor Gericht.

3

Abfassung von Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Schreiben. Stellung von Anträgen bei Behörden, Gerichten, etc. Führung des Tagebuchs, der Einzelakten. Führung von Statistiken, Karteien und Ausfüllen von Erhebungsbogen. Beratungs- und Formulierungshilfen bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen (z.B. Unterhaltsrenten, Ausbildungshilfen, Arbeitsentgelt) und Durchsetzung sonstiger Ansprüche. Hilfeleistung beim Einsatz von technischen Arbeitsmitteln.

4

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule)
Entlastung durch zugeordnete Verwaltungskräfte.

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
Vornahme von Hausbesuchen zur a) Beurteilung der sozialen Gesamtsituation (insb. Erziehungssituation — wirtschaftliche Lage). b) laufenden Beratung und Betreuung des Minderjährigen und seiner Familie mit dem Ziel einer Sanierung der häuslichen Verhältnisse. Führung von Einzelgesprächen bei Behörden, Verbänden, sonstigen Stellen (z.B. Schule) und Einzelpersonen (z.B. Arbeitgeber) sowie Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen im eigenen Amt und bei anderen Stellen zum Zwecke der Koordinierung konkreter Hilfsmaßnahmen. Pädagogische Mitarbeit in Spielstuben, Gefährdetenhorten, Gefährdetengruppen, Hobbygruppen etc. Gruppenarbeit mit Eltern in sozialen Brennpunkten. Überleitung und Vermittlung anderer Hilfsmaßnahmen (z.B. Einleitung einer Erziehungsbeistandschaft, Einschaltung der EB-Stelle, Arbeitsplatzbeschaffung, Abgabe der Betreuung an Verbände, Vermittlung von Freizeit- und Bildungsangeboten). Mitwirkung bei Jugendschutzkontrollen. Zuführung der aufgegriffenen Minderjährigen zu den Eltern etc., Stellung von Strafanträgen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz oder sonstige strafrechtliche Vorschriften. Mitwirkung und Teilnahme bei Jugendschutzveranstaltungen für Eltern etc. Beratung zur Schaffung institutioneller Hilfen (z.B. Kinderspielplätze, Freizeitanstalten).	Soziale Einzelhilfe und ihre Behandlungstechniken unter Einbeziehung psychoanalytischer, sozialpsychologischer, sozialhygienischer und soziologischer Grundlagen. Erhebung der Anamnese, Ermittlung der sozialen Diagnose und Erarbeitung von Therapievorstellungen. Anwendung der Methoden und Strategie der Kommunikation zu dem Hilfebedürftigen und seiner Familie, insb. unter Berücksichtigung des psychischen Funktionsbereichs und Verzicht auf autoritäre Strukturformen. Anleitung zur wirtschaftlichen Haushaltsführung. Initiativen zur Koordinierung und Kooperation mit sozialen Institutionen, Behörden, sonstigen Stellen und Einzelpersonen. Integration interdisziplinärer Fachbereiche bei der Beurteilung und Behandlung des Einzelfalles. Anwendung der Methoden und Didaktik der Gesprächsführung, der Veranstaltungsleitung und -mitwirkung bei Informationsabenden etc., einschließlich Handhabung der Technik audiovisueller Hilfsmittel. Soziale Gruppenarbeit. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Anregung von gesellschaftsorientierten institutionellen Hilfen (z.B. Errichtung von Kinderspielplätzen etc.). Mitwirkung bei Entscheidungs- und Entscheidungsgremien (z.B. Fachausschüsse etc.). Gemeinwesenarbeit.	Abfassen von Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Schreiben. Stellung von Anträgen bei Behörden, Gerichten, etc. Führung des Tagebuchs, der Einzelakten. Führung von Statistiken, Karteien und Ausfüllen von Erhebungsbogen. Beratungs- und Formulierungshilfen bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen (z.B. Unterhaltsrenten, Ausbildungshilfen, Arbeitsentgelt) und der Durchsetzung sonstiger Ansprüche. Hilfeleistungen beim Einsatz von technischen Arbeitsmitteln.	Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) Entlastung durch zugeordnete Verwaltungskräfte; zusätzlich Erzieher (Fachschule) für die pädagogische Mitarbeit in Kinder- und Jugendgruppen.

Arbeitsfeldbezeichnung: Jugendsozialhilfe
Merkmal: 3.16

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
Vornahme von Hausbesuchen zur a) Beurteilung der sozialen Gesamtsituation, insbesondere der wirtschaftlichen Lage, b) laufenden Beratung und Betreuung des Hilfebedürftigen, c) Routinenachprüfung bei Gewährung von laufender Sozialhilfe. Führung von Einzelgesprächen bei Behörden, Verbänden, sonstigen Stellen (z.B. Schule) und Einzelpersonen (z.B. Arbeitgeber) sowie Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen im eigenen Amt und bei anderen Stellen zum Zwecke der Koordinierung konkreter Hilfsmaßnahmen. Durchführung eigener routinemäßiger Sprechstunden für Hilfebedürftige aus dem Dienstbezirk. Fertigung von Zwischen- und Schlußberichten mit Entscheidungsvorschlägen. Überleitung und Abgabe von Einzelvorgängen an andere Hilfeträger bzw. an die Spezialfürsorge. Mitwirkung bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt. Mitwirkung bei Hilfen in besonderen Lebenslagen, Ausbildungshilfe, vorbeugende Gesundheitshilfe, Erholungsmaßnahmen, Eingliederungshilfen für Behinderte.	Soziale Einzelhilfe und ihre Behandlungstechniken unter Einbeziehung psychoanalytischer, sozialpsychologischer, sozialhygienischer und soziologischer Grundlagen. Erhebung der Anamnese, Ermittlung der sozialen Diagnose und Erarbeitung von Therapievorschlügen. Anwendung der Methoden und Strategie der Kommunikation zu dem Hilfebedürftigen und seiner Familie, insb. unter Berücksichtigung des psychischen Funktionsbereichs und Verzicht auf autoritäre Strukturformen. Anleitung zur wirtschaftlichen Haushaltsführung und Ernährungsplanung. Initiativen zur Koordinierung und Kooperation mit sozialen Institutionen, Behörden, sonstigen Stellen und Einzelpersonen. Integration interdisziplinärer Fachbereiche bei der Beurteilung und Behandlung des Einzelfalles. Anwendung von Rechtsvorschriften und Beachtung administrativer Verfahrensabläufe. Mitwirkung bei Entscheidungs- und Entscheidungsgremien (z.B. Fachausschüsse etc.). Gemeinwesenarbeit.	Abfassen von Berichten, Stellungnahmen und sonstigen Schreiben etc. Führung des Tagebuchs, der Einzelakten. Führung von Statistiken, Karteien und Ausfüllen von Erhebungsbogen. Beratungs- und Formulierungshilfen bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen (z.B. Unterhaltsrenten), Räumungsklagen, Nachlaßregelungen, Ermittlertätigkeit bei Routinenachprüfungen.	Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) Entlastung durch zugeordnete Verwaltungskräfte.

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
a) Heimaufsicht 1. Heimaufsicht gem. §§ 78 u. 79 JWG, 2. Bearbeitung von Grundsatzfragen der Heimerziehung, u.a. Bearbeitung von Richtlinien, 3. Mitarbeit in anderen Gremien zu Fragen der Heimerziehung, 4. Planung und Durchführung von Arbeitstagen für Heimleiter und Mitarbeiter in Heimen, 5. Mitwirkung bei der Durchführung von Heimstruktur-Planungen. Planungsberatung bei Bauvorhaben einschließlich Projektierung, 6. Anregung besonderer Maßnahmen in Heimen, wie Kurse, Interessengruppen etc., 7. Beratung der Jugendämter und Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger in Heimen. b) Kindertagesstättenaufsicht 1. Aufsicht gem. §§ 78 u. 79 JWG, 2. Bearbeitung von Grundsatzfragen der Erziehung und Bildung in Kindertagesstätten, 3. Erarbeitung von Richtlinien und pädagogischen Anregungen, 4. Fortbildungsveranstaltungen für hauptamtliche Kräfte in Kindertagesstätten, 5. Mitwirkung bei der Durchführung von Landes-Jugendplänen, angefangen von der Planberatung von Bauvorhaben und Anregung von Verbesserungen über die fachliche Beratung der Träger, Bearbeitung der Anträge, bis zur fachlichen Überprüfung der Verwendungsnachweise, 6. Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Beratung anderer Institutionen, 7. Teilnahme an der Kindergartenkommission des LJWA und anderen Gremien, die sich mit der Kleinkind- und Sonderpädagogik befassen.	zu a) und b) Einzel- und Gruppengespräche — Gesprächsführung im Sinne der Methodenlehre, teilnehmende Beobachtungen — Fachberatung. Arbeitsbesprechungen, exemplarische Betätigung im pädagogischen Bereich.	zu a) und b) Durchführung der Aufsicht, dabei überwiegend Überprüfung der sachlichen und pädagogischen Gegebenheiten durch Aufsichtsbesuche. Erteilung von Auflagen, Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Minderjährigen und Befreiung gem. § 79 JWG i.V.m. § 28 JWG. Bearbeitung von Zuschußanträgen zum Bau und zur Verbesserung von Einrichtungen, einschließlich fachlicher Stellungnahme gegenüber der obersten Landesbehörde nach dem Landes-Jugendplan. Bewilligung von Zuschüssen für Verbesserungen. Anträge auf Untersagung von Heimbetrieben sowie von Kindertagesstätten und anderen entsprechenden Einrichtungen an die oberste Landesbehörde (Einzelfälle). Aktenführung — Schriftverkehr.	zu a) und b) Ausbildung: Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) Zielvorstellung: Team unter Beteiligung von Vertretern wissenschaftlicher Disziplinen (Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge, Diplom-Soziologe), Betriebswirt für Spezialaufgaben.

Arbeitsfeldbezeichnung: Adoptions- und Pflegekinderwesen**Merkmal: 3.22**

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
Gewinnung, Ermittlung, Überprüfung der Pflege- und Adoptionsstellen. Beurteilung der Eignung von Pflegekind und Pflegeeltern. Zusammenarbeit mit Adoptionsvermittlungsstellen, mit Vormündern und Pflegern, mit Institutionen der Kinder- und Familienhilfe, mit Trägern der Vereinsvormundschaften und des Vereinspflegekinderschutzes, ferner mit Einrichtungen der in- und ausländischen Behörden und sozialen Hilfsdienste (einschließlich der Gerichte und Konsulate). Vorbereitung und Durchführung anderweitiger Unterbringung, Vorbereitung der Auflösung des Adoptionsverhältnisses, Vorbereitung der Rückführung in die Abgabe-Familie (z.B. Übergangspflege). Information und Beratung von natürlichen, Pflege- und Adoptiveltern.	Einzel- und Gruppengespräche, Überweisungskontakte, Anamnese, psychosoziale Diagnose, Prognose, Methoden der Sozialarbeit, insb. casework und groupwork (einschließlich family-groupwork). Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung. Organisationstechniken, Öffentlichkeitsarbeit.	Ermittlungen, Berichte, Beurteilungen, Einholung von Gutachten, Berechnungen. Weiterleiten von Informations- u. Orientierungshilfen. Verwaltungsakte, Statistiken.	Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) Entlastung durch zugeordnete Verwaltungskräfte.

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
Gewinnung, Benennung, Schulung von Vormündern und Pflegern, Beiständen. Beratung n. e. Mütter/Regelung der Statusfragen. Gesetzliche Vertretung in allen persönlichen und Vermögensangelegenheiten von Mündel und Pflegling. Abgabe an andere Vormünder und Pfleger. Entgegennahme, Überprüfung der Anträge auf freiwillige Erziehungsbeistandschaft. Gewährung der Erziehungsbeistandschaft. Beantragung der „angeordneten“ Erziehungsbeistandschaft, Bestellung des Erziehungsbeistandes. Führung von Erziehungsbeistandschaften, insb. durch Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schule, Arbeitsstelle, Jugendgruppen, Einrichtungen der öffentlichen Erziehung, Familien- und Gesundheitsfürsorge, Jugendgericht. Ermittlung und Begutachtung in vormundschaftsgerichtlichen Verfahren (Vormundschaftsgerichtshilfe).	Einzel- und Gruppengespräche, Überweisungskontakte, Anamnese und Diagnose, Prognose (einschl. Analyse und Strukturierung des sozialen Umfeldes). Methoden der Sozialarbeit, insbesondere casework, groupwork (einschl. family-casework). Organisationstechniken, Öffentlichkeitsarbeit.	Ermittlungen, Berichte, Beurteilungen, Berechnungen, Vermittlungen, Verwaltungsakte, Statistiken.	Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) in Kooperation mit Kräften des gehobenen Verwaltungsdienstes.

**Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten****Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)****Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben****Berufliche
Qualifikation**

1

2

3

4

Ausübung von Bewährungshilfe — mit Bewährungsaufsicht untrennbar verbunden — für Verurteilte, deren Strafe nach dem JGG, dem StGB oder der Gnadenordnung zur Bewährung ausgesetzt ist. Überwachung von Bewährungsaufgaben. Im einzelnen: Einleitung der Behandlung nach Erforschung der Vorgeschichte und Untersuchung der gegenwärtigen Situation des Probanden. Erstellung einer psychosozialen Diagnose als Voraussetzung für die Aufstellung und Durchführung des Behandlungsplanes. Hilfe bei der Ordnung in der Umweltbeziehung des Verurteilten, der Regelung geeigneter Unterbringung, dem Ordnen der beruflichen Situation, bei der Regelung des bei der Tat verursachten Schadens. Einflußnahme auf die Wirtschaftsführung und auf die Ausgestaltung der Freizeit. Der Bewährungshelfer wird den Erfordernissen entsprechend mittelbar oder unmittelbar in nahezu allen Bereichen der Sozialarbeit tätig. Hierzu gehören insb. Erziehungs- und Eheberatung, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, Wohnungs- und Obdachlosenhilfe, Suchtkrankenhilfe, Altenhilfe, Freizeithilfen, Jugendgerichtshilfe und Gerichtshilfe, Jugend- und Sozialhilfe, Heimerziehung, psychiatrische Hilfen. Dabei muß der Bewährungshelfer mit Dritten zusammenarbeiten und verhandeln. Neben Gerichten und Behörden sind dies Verbände, Organisationen, Versicherungsgesellschaften, Anwälte, Gläubiger, Arbeitgeber und Angehörige. Darüber hinaus muß sich der Bewährungshelfer allgemein um die Mitarbeit der Gesellschaft und um ihr Verständnis für die Probleme des straffällig gewordenen Menschen bemühen.

Verwendung von Prinzipien der vertieften Einzelfallhilfe, gelegentlich sozialpädagogische Gruppenarbeit. Regionale Teamarbeit mehrerer Bewährungshelfer zur Klärung genereller Fragen sowie von Einzelfällen. Besondere Kenntnisse im gesamten Jugendrecht, insb. im Jugendstrafrecht, im allgemeinen Strafrecht, im bürgerlichen Recht sowie in kriminalpsychologischer und kriminalpädagogischer Hinsicht.

Der Bewährungshelfer versieht ausschließlich hoheitliche Aufgaben; er handelt selbstverantwortlich im Einvernehmen mit dem zuständigen Richter, der dem Bewährungshelfer Anweisungen erteilen kann. In jedem Einzelfall wird der Bewährungshelfer vom Richter persönlich bestellt. Er führt seine Amtsgeschäfte ausschließlich in eigenem Namen. Die Arbeitszeit und den Arbeitsablauf teilt er den ständig wechselnden Erfordernissen entsprechend selbst ein. Der Bewährungshelfer führt eigene Akten; der planvolle Fortgang der Betreuung wird in Vermerken und Berichten niedergelegt.

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) mit langjähriger Berufserfahrung.

Arbeitsfeldbezeichnung: Beratung, Schulung, Bildung im Bereich der Kinder- und Familienhilfe
hier: Erziehungs- und Jugendberatungsstelle

Merkmal: 3.251

**Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten**

1

Diagnose und Therapie, beratende Funktionen bei Erziehungsfragen, Verhaltensstörungen und sonstigen psychischen Problemen, psychogenen Störungen oder sonstigen Persönlichkeitsanomalien gegenüber Eltern und Jugendlichen. Therapeutische Aufgaben bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Erziehern. Stellungnahmen zu speziellen Fragestellungen und Problemen, insb. im Rahmen von Gutachtertätigkeit.

**Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)**

2

Technik der Gesprächsführung, unterschiedliche Therapieformen, wie Psychagogik und Verhaltenstherapie, heilpädagogische Methoden, Methoden der Sozialarbeit in Form von Einzel- und Gruppentherapie. Öffentlichkeitsarbeit.

**Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben**

3

Schriftverkehr mit Klienten, Institutionen sozialer Dienste, Adressaten von Gutachten. Akten- und Karteiführung, Statistik.

**Berufliche
Qualifikation**

4

Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge; Sozialarbeiter (Fachhochschule) mit Zusatzausbildung Psychagoge/Heilpädagoge/Sozialpädagoge, Mediziner und weitere Fachkräfte für die Therapie (z.B. Logopäde, Beschäftigungstherapeut).

Arbeitsfeldbezeichnung: Beratung, Schulung, Bildung im Bereich der Kinder- und Familienhilfe
hier: Familienbildungsstätten
Merkmal: 3.252

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
Erstellung eines familienpädagogischen Bildungsangebots für Zentral- und Filialorte (Wander- mütterschulen), orientiert am Bedarf. Gewinnung der Lehrkräfte, Lenkung des Teams, Leitung der Institution. Werbung, Koordinierung mit Angeboten weiterer Träger der Erwachsenenbildung, Planung, Kontrolle und Korrektur.	Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung, Einzelgespräche/Überweisungskontakte, Teamgespräche, Öffentlichkeitsarbeit.	Schriftliche Fixierung des Angebots, äußere Gestaltung des Programms, Erstellung von Lehrmaterialien. Honorarberechnung und Anweisung im Rahmen des Etats. Berechnung der Teilnehmerbeiträge, Einnahme der Teilnehmerbeiträge und Weiterleitung.	Diplom-Psychologe/Diplom-Pädagoge Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge (Fachhochschule) Psychagoge/ nebenberufliche Fachkräfte anderer Disziplinen.

Arbeitsfeldbezeichnung: Beratung, Schulung, Bildung im Bereich der Kinder- und Familienhilfe
hier: Ehe- und Familienberatung
Merkmal — 3.253

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	3
Information und Beratung zur Vorbereitung auf Ehe und Familie sowie zu Fragen der Partnerwahl, Eheführung, Ehekrisen. Beratung der Ehepartner.	Gespräche mit Einzelnen, Paaren und Gruppen. Befähigung zu Entscheidungen und Verhaltenskorrekturen im wesentlichen mit Hilfe der Methoden der Sozialarbeit. Überweisungskontakte.	Schriftverkehr mit Klienten und ihren Bezugspersonen, mit Trägern sozialer Dienste und Behörden. Statistiken.	Diplom-Psychologe/Diplom-Pädagoge Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge (Fachhochschule), ggf. mit Zusatzausbildung Psychagoge Konsultation von Vertretern anderer Disziplinen (Mediziner, Jurist, Theologe).

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
1: Allgemeine Jugendpflege <i>a) Stätten der Jugendpflege</i> Planung und Ausstattung von Einrichtungen (Häuser der Jugend, Jugendfreizeitheime, Jugendgruppenheime, Erholungsstätten, Spielplätzen, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten), Verwaltung, bauliche Unterhaltung, Beaufsichtigung der Stätten der Jugendpflege. <i>b) Internationale Jugendarbeit</i> Kontaktaufnahme zu ausländischen Besuchergruppen und zu Partnern im Ausland. Planung und Durchführung von Programmen im In- und Ausland. <i>c) Kulturelle und musische Bildung</i> Planung und Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen (musische, filmische, literarisch-pädagogische Jugendarbeit). Förderung des Laienspiels, von Tanzkreisen, Theaterclubs. Beschaffung und Verteilung von Arbeitsmaterial für die kulturelle Bildung von Jugendlichen. Vermittlung von Referenten, Künstlern etc. für Veranstaltungen der Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Interessengruppen. <i>d) Politische Bildung</i> Planung und Durchführung eigener Veranstaltungen der staatsbürgerlichen Bildung (Vermittlung von Grundwissen zur politischen Urteilsfähigkeit und Förderung des Interesses an politischen Denk- und Handlungsprozessen im Sinne einer freiheitlich-demokratischen Grundhaltung). Zusammenarbeit mit anderen Trägern der politischen Bildungsarbeit, Förderung der politischen Bildungsarbeit der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften durch Mitarbeit, Beratung, Referentenvermittlung und Bereitstellung von Arbeitsmaterial. <i>e) Förderung der Jugendgemeinschaften</i> Federführung für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften. Förderung der Jugendhilfe freier Träger aus Mitteln des Bundes- und Landesjugendplanes. Bearbeitung von Zuschußanträgen und Bewilligung von finanziellen Mitteln.	Verwendung der Prinzipien der sozialpädagogischen Gruppenarbeit (social group work), möglichst unter Supervision (Praxisanleitung, Praxisberatung), gelegentlich Anwendung von vertiefter Einzelhilfe (social case-work); Einzel- und Gruppengespräche (Verhandlungsführung, Gesprächsführung in allen Funktionsbereichen, desgleichen Benutzung technischer Mittel für Information und Demonstration. Eigene Lehrtätigkeit durch Vorträge und Referate (zu 1.c und d sowie 2.a und 3.a unter Spalte 1). Beratung von Minderjährigen, Bezugspersonen und der Öffentlichkeit. Erstellung von Informations- und Arbeitsmaterial (Druckschriften). Systematisches Planen und organisatorisches Handeln beim Vollzug vielfältiger Maßnahmen (Veranstaltung). Vollzug der Fachaufgaben beinhaltet starke Verwaltungsanteile.	Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse nach den gesetzlichen Aufträgen im Bereich des Jugendschutzes. Vertretung der Behörden nach außen im Bereich der internationalen Jugendarbeit. Starker Anteil des Verwaltungshandelns mit Außenwirkung bei der Förderung der Jugendgemeinschaften. Die Wahrnehmung von Funktionen der allgemeinen und sozialen Jugendpflege basiert in erheblichem Umfang auf administrativen Maßnahmen im Innendienst: Verwaltung der Haushaltsmittel und Geräte, Anordnungs- und Feststellungsbefugnis.	Diplom-Pädagoge Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge (Fachhochschule) unter Einbeziehung von Erziehern (Fachschule) und Verwaltungskräften sowie nebenberuflicher Fachkräfte anderer Disziplinen (z.B. Dipl.-Pol., Dipl.-Soz.)

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
2. Soziale Jugendpflege			
<i>a) Jugenderholung, Zeltlager und Wanderfahrten</i>			
Planung, Vorbereitung und Förderung von Zeltlagern, Wanderfahrten, Verschickungen und örtlichen Erholungsmaßnahmen (Spielplätze etc.); Festsetzung von Teilnehmerbeiträgen, Bearbeitung von Zuschußanträgen. Durchführung von Wanderleiter- u. Zelt- helferlehrgängen. Beratung von Erziehungsbe- rechtigten und Minderjäh- rigen sowie Jugendge- meinschaften in Erholungs- fragen. Bearbeitung von Verschickungsanträgen.			
<i>b) Jugendberufshilfe</i>			
Schaffung und Unterhal- tung von Jugendwerkhei- men (Berufsförderungs- heime), Trainingszentren u.ä. zur Förderung nicht vermittlungsfähiger Ju- gendlicher. Beratung von Minderjährigen hinsichtlich ihrer beruflichen Förde- rung im Zusammenwirken mit anderen Stellen (z.B. Berufsberatung des Ar- beitsamtes), Mitwirkung bei der Gewährung von Ausbildungshilfen für Min- derjährige, die nichttehe- lich sind oder sich nicht bei Unterhaltsverpflichte- ten aufhalten.			
3. Jugendschutz			
<i>a) Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit</i>			
Auswertung von Meldungen und Berichten anderer Be- hörden, eigene Informations- gänge, Teilnahme an polizei- lichen Aktionen, Mitwirkung bei gewerberechtlichen Aus- nahmebewilligungen. Aufklä- rungsarbeit (z.B. auf dem Rauschmittelsektor), Anlei- tung und Beratung von eh- renamtlichen Mitarbeitern.			
<i>b) Jugendgefährdende Schriften</i>			
Marktbeobachtung, Vorbe- reitung von Indizierungsan- trägen (Liste jugendgefähr- dender Schriften).			
<i>c) Jugendarbeitsschutz</i>			
Mitwirkung bei Dispensertei- lungen von Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch das Gewerbeaufsichts- amt.			

Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten

Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)

Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben

Berufliche
Qualifikation

1

2

3

4

a) Anleitung

Aufstellung des Ausbildungs-
planes für Praktikanten und
sonstige Nachwuchskräfte,
Einübung technischer Ele-
mente und Verfahren des
Hilfevollzuges (z.B. Antrag-
stellung, Berichterstattung,
Hausbesuch).

Abhängig vom Beratungsgegen-
stand:

zu a)

Institution
Normen
Arbeitsweisen

durch: Wissensvermittlung, Er-
langung von Haltungen und
Fertigkeiten durch Methodik
und Didaktik der Erwachsenen-
bildung.

Regelung der Ausbildungsver-
hältnisse, Durchführung des
Ausbildungsplanes. Integration
der Ausbildungsinhalte der ver-
schiedenen Ebenen. Aufstellung
eines Zeitplanes. Bereitstellung
von Informationsmaterial.

Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
(Fachhochschule) mit Zusatz-
ausbildung, ggf. Diplom-Päda-
goge, unter Einbeziehung von
Verwaltungskräften des gehö-
benen Dienstes und Fachkräfte
anderer Disziplinen (Jurist, So-
ziologe, Psychologe).

b) Supervision

Austausch, basierend auf
dynamischer Beziehung zwi-
schen Supervisor und Su-
pervisand zur Ermöglichung
eines effektiven, methodi-
schen beruflichen Tuns un-
ter fachlicher Begleitung.

zu b)

Klientengruppe
berufliche Beziehung
durch: Einzel- und Gruppenge-
spräche, Fallstudien, Reflexio-
nen, Stützung, Motivation.

c) Konsultation

Akt oder Prozeß beruflicher
Beratung durch Experten an-
derer Berufsgruppen (Aus-
nahme: Konsultation eines
Sozialarbeiters mit beson-
ders weitgehenden Spezial-
kenntnissen auf einem Ar-
beitsfeld).

zu c)

Sachfrage
Problem
Diagnose
Therapieplan

durch: Kollegial- und Teamge-
spräch.

**Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten****Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)****Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben****Berufliche
Qualifikation**

1

Planmäßige Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen mit den Mitteln der öffentlichen Kommunikation; Informationstätigkeit bezüglich Auftrag und Aufgaben der Jugendhilfe, damit zusammenhängende aktuelle Ereignisse und Vorgänge sowie Werbung um Verständnis und Vertrauen in der Öffentlichkeit.

Im einzelnen:

- 1) Ständiger Kontakt zu den Organen der öffentlichen Meinungsbildung (Massenmedien) und zu einzelnen Journalisten und Redaktionen, sei es im regionalen und/oder überregionalen Bereich.
- 2) Intensive Zusammenarbeit mit kommunalen oder staatlichen (und sonstigen) Pressestellen und mit den leitenden Personen des zu vertretenden eigenen Dienstbereichs.
- 3) Unterhaltung einer eigenen Dokumentation mit Grundsatzmaterial, speziellen Daten, Fakten, mit Bildmaterial und audiovisuellen Einrichtungen bzw. Geräten. Möglichst Verfügbarkeit über räumliche Voraussetzungen zwecks Anschauung und Demonstration.
- 4) Ständige Beobachtung der laufenden Veröffentlichungen in der Presse und der Sendungen in Funk und Fernsehen. Sammlung von Äußerungen über den eigenen wie auch über darüber hinausgehende Bereiche.
- 5) Planung, Vorbereitung und Durchführung strategisch zu verstehender Aktivitäten im Dienste des zu vertretenden Jugendhilfebereichs, u.a. Pressekonferenzen, Presseempfang, Pressefahrten und -besichtigungen; Nachrichtendienst durch geeignete Mitteilungen, Berichte, Selbstdarstellungen, Verlautbarungen, Richtgistellungen, usw.
- 6) Beratung und Unterstützung der im eigenen Dienstbereich wirkenden leitenden und mitarbeitenden Personen in allen Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit Presse, Funk, Fernsehen und Filmunternehmen, insb. bei presserechtlichen Einzelfragen oder notwendig erscheinenden Reaktionen auf einschlägige Veröffentlichungen bzw. Äußerungen.

2

Mündliche wie schriftliche Kommunikation und Methoden der systematisch angelegten Planung und Gestaltung kommunikativer Prozesse mit dem Ziel, Zugang zu den Anzusprechenden (Zielgruppen) zu finden, Meinungen zu bewegen, Wege zu weisen und für bestimmte Ziele zu gewinnen und zu überzeugen. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit (Pressereferent) ist zugleich „Sprecher“ seines Dienstbereichs und steht – soweit im öffentlichen Dienst einer kommunalen oder staatlichen Behörde – als solcher in der öffentlichen Verantwortung, getragen von dem Vertrauen der Führungsspitze seines Dienstbereichs. Gefordert werden von ihm: fundiertes Fachwissen auf dem Gebiet der gesellschaftlichen, rechtlichen, jugendkundlichen und sozialpädagogischen Verhältnisse öffentlicher Jugendhilfe; ein ständiges Orientiertsein über einschlägige Institutionen und Gruppierungen. Dies erfordert u.a. gute Umgangsformen, Kontaktfreudigkeit, Wendigkeit und Anpassungsfähigkeit, rasche Auffassungsgabe, überdurchschnittliche Einsatz- und Arbeitsbereitschaft und dementsprechend hohe Belastbarkeit; ferner gewandte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, ausreichende Kenntnisse im Presserecht und auf Urheberrechtlichem Gebiet.

3

Abfassen von Berichten, Stellungnahmen, Mitteilungen, Darstellungen etc.; organisatorische und technische Maßnahmen zur Vorbereitung von Pressekonferenzen und -empfangen. Aufbereitung von Berichten der Fachbereiche und Erstellung von Informationsmaterial für die Publikationsorgane. Auswertung von Meldungen der Fach- und Tagespresse, des Funks und des Fernsehens für interne Zwecke.

4

Diplom-Pol.
Diplom-Soziologe
Diplom-Pädagoge
Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
(Fachhochschule)
Vertreter anderer Disziplinen
(auch publizistische Berufe).

Arbeitsfeldbezeichnung: Öffentlichkeitsarbeit

Merkmal: 3.28 — Fortsetzung

Typische Aufbaugegruuppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
7) Ständige Beobachtung be- richtswürdiger Tatsachen und Entwicklungen und deren mediengerechte Verarbei- tung.			
8) Federführung bzw. Redak- tion bei Veröffentlichungen eigener Druckwerke (u.a. Faltblätter, Broschüren, Pla- kate).			
9) Erarbeitung langfristig vor- ausschauender Aktionspro- gramme im Blick auf voraus- sehbare Ereignisse oder Vor- haben oder berichtswürdiger Probleme im Zusammenwir- ken mit den jeweils zustän- digen Sachverständigen. Auswertung (Erfolgskontrol- le) eigener Öffentlichkeits- arbeit in Jahresabständen.			
10) Inanghaltung eines inner- betrieblichen Informations- flusses, sowohl horizontal als auch vertikal. Orientierung über innerbetriebliche Vor- gänge und Öffnung des Blickes über die Grenzen des eigenen Bereichs hinaus auf ein größeres Ganzes.			

Arbeitsfeldbezeichnung: Jugendfreizeitstätten (Jugendbildungsstätten, Häuser der Jugend, Heime der offenen Tür, etc.)

Merkmal: 3.31

**Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten**

**Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)**

**Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben**

**Berufliche
Qualifikation**

1

2

3

4

Planung und Verwirklichung von Freizeit- und Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Eltern in Form von Gesprächen, Informations- und didaktischem Material, Arbeitsgemeinschaften, Seminaren, Einzel- und Reihenveranstaltungen. Anregung zur Bildung von Gruppen sowie die Förderung und Beratung von Aktions-, Erlebnis- und Neigungsgruppen. Einzelgespräche als Hilfe für Heimbewohner in Konfliktsituationen. Kontakte zu Behörden, Schulen, Vereinen und Organisationen im Einzugsbereich. Entwicklung von Formen für die Mitwirkung der Heimbewohner bei der Aufstellung des Programms und der Entwicklung und Veränderung der Organisationsform der Jugendfreizeitstätte.

Einzelgespräche, Techniken der Gruppenpädagogik, soziale Gruppenarbeit (group work), ggf. Einzelfallhilfe (case work) und Gemeinwesenarbeit (community work), Einbeziehung von Raumausstattung und Programmplanung als Mittel zur funktionalen Erziehung.

Anfertigung von Programmen, Berichten, Dienstplänen, Statistiken. Materialbeschaffung, Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben.

Leitung:
Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (Fachhochschule), ggf. Diplom-Pädagoge, Diplom-Pol.

Mitarbeit:
Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (Fachhochschule), Erzieher (Fachschule), Vertreter anderer Disziplinen (Dipl.-Pol., Künstler, Lehrer, Handwerker mit pädagogischer Eignung).

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktionsrichtungen (Fachliche Qualifikationsmerkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro-technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
a) <i>Krippe</i> (6 Wo. — 1-Jährige) und <i>Krabbelstube</i> (1—3-Jährige): Pflege und Erziehung, Kontaktaufnahme und Beziehungsgestaltung zu Hauptbezugspersonen des Kindes. b) <i>Kindergarten</i> (3-Jährige bis zur Schulpflicht): Ergänzung der Familienerziehung bei eigenständigem Erziehungsauftrag; allgemeine und kompensatorische Aufgaben am Kleinkind selbst durch Erfüllung eines Planes für die Bildungsarbeit in Kindergärten; Plankontrolle und -korrektur nach den Bedürfnissen des einzelnen Kindes und der Gruppe mit Hilfe von Mitarbeitergesprächen, von Einzel- und Gruppenbeobachtungen als Basis zur Abstimmung von Erziehungsinhalten und -stilen; Praktikantenanleitung, Elternarbeit, Kontakt zur Schule, Zusammenarbeit mit Trägern der Kinder- und Familienhilfe. c) <i>Hort</i> (Schulpflichtige): Aufgaben wie Kindergarten. Zusätzlich: Schulaufgabenaufsicht/-kontrolle/-hilfe, Anregung und Leitung von Neigungs- und Interessengruppen, Kontrastprogramm zum Angebot der Schule. d) <i>Sonderformen von Kindergarten und Hort für Behinderte, Entwicklungsgestörte, Gefährdete</i>: Wie vorstehend; zusätzlich: enge Kontaktpflege zum gesamten Umfeld der Kinder. e) <i>Kindertagesstätten</i> (z.B. familienähnliche Gruppen): Wie b) und c), je nach Zusammensetzung der Gruppen.	a) <i>Krippe und Krabbelstube</i>: Pädagogisch-pflegerische Tätigkeit nach den Spielregeln der Elementardidaktik. Gesprächsführung mit den Bezugspersonen zur Abstimmung des Pflege- und Erziehungsprozesses. b) <i>Kindergarten</i>: Methodik und Didaktik der Elementarstufe zur Erreichung pädagogischer, heilpädagogischer und sozialpädagogischer Erziehungsziele. Einzelgespräch, Gruppenpädagogik in der Elternarbeit (Techniken der Gesprächsführung). c) <i>Hort</i>: Methodik und Didaktik der Primarstufe; besondere Betonung sozialpädagogischer Aspekte. d) <i>Sonderformen</i> (für Behinderte) etc.: Wie vor; zusätzlich: Heilpädagogik in enger Zusammenarbeit mit Diagnostiker, z.B. Kinderpsychiater, Erziehungsberatungsstelle, jugendpsychiatrische Klinik. e) <i>Kindertagesstätten</i>: Wie vorstehend, je nach Zusammensetzung der Gruppen.	Führung von Anwesenheitslisten, Einkauf und Bestandskontrolle von Materialien, Niederschriften, Berichten, Statistiken.	a) <i>Krippe</i>: Leitung: Sozialpädagoge (Fachhochschule) Mitarbeit: Kinderkrankenschwester, Kinderpflegerin <i>Krabbelstube</i>: Leitung: Sozialpädagoge (Fachhochschule) Mitarbeit: Erzieher, Kinderpflegerin b) und c) <i>Kindergarten und Hort</i>: Leitung: Sozialpädagoge (Fachhochschule) Mitarbeit: Erzieher, nebenberufliche Kräfte: Fachlehrer für Musik, Rhythmik, Gymnastik, bildnerisches Gestalten. d) <i>Sondereinrichtungen für Behinderte etc.</i>: Leitung und Mitarbeit: Diplom-Pädagoge, Sozialpädagoge (Fachhochschule) mit Zusatzausbildung, Heilpädagoge, Spezialkräfte (z.B. Logopäden etc.) e) <i>Kindertagesstätten</i>: Wie vorstehend, je nach Zusammensetzung der Gruppen.

Arbeitsfeldbezeichnung: Heime der Jugendfürsorge

Merkmale: 3.33 bis 3.37

VORBEMERKUNG

Die folgenden Beschreibungen sollen für 5 Heimarten durchgeführt werden:

1. Erziehungsheime (Merkmal 3.33)
2. Heime für Kinder und Jugendliche (Merkmal 3.34)
3. Wohnheime für Jugendliche (Merkmal 3.35)
4. Sonder- und Heilpädagogische Heime (Merkmal 3.36)
5. Erholungsheime (Merkmal 3.37)

Diese Unterscheidungen sind rein pragmatischer Art. Sie stimmen mit der Erziehungswirklichkeit nicht immer überein. Auch bei allem Bemühen ist es nicht möglich, zur Zeit eine Unterscheidung der verschiedenen Heimarten aus folgenden Gründen durchzuführen:

- a) In der Regel gibt es so viele verschiedene Heimtypen, daß man nur von Mischtypen ausgehen könnte, wenn man die Erziehungswirklichkeit betrachtet (einzige Ausnahme ist Schleswig-Holstein, wo FEH-Heime von FE-Heimen getrennt werden).
- b) Die Heimerziehung ist zur Zeit in einer solch starken Umstrukturierung begriffen (in Hessen soll nach Vorschlag des Beirates für Heimerziehung, der vom Sozialminister eingesetzt wurde, ein Heimnetzplan entwickelt werden), daß viele Heime selbst nicht genau beschrieben werden können, weil sie sich in einer Umwandlung befinden.

Arbeitsfeldbezeichnung: Erziehungsheime

Merkmal: 3.33

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten

1

Ergänzung der Familienerziehung, Korrektur von Erziehungsschwierigkeiten, Abbau von Verhaltensstörungen, Arbeit mit Personensorgeberechtigten. In vielen Einrichtungen gibt es eigene schulische Betreuung und Arbeitsförderung, sonst ist eine Zusammenarbeit mit den öffentlichen Schulen, Arbeits- und Lehrstellen erforderlich. Freizeitangebote in Neigungs- und Interessengruppen. Zusammenarbeit mit Jugendämtern, FE-Behörden und der Jugendgerichtshilfe. Die Heime werden überwiegend für die Durchführung der öffentlichen Erziehung eingesetzt.

Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)

2

Individuelle Förderung des Einzelnen unter Berücksichtigung seiner Erziehungsschwierigkeiten. Gezielte gruppenspezifische Hilfen. Aufbau von Motivationen für Schule und Arbeit (Leistungsmotivation). Pädagogische Angebote, die sich an den Erfordernissen und Bedürfnissen der Minderjährigen orientieren (methodische Aktionsrichtung für Heilpädagogen und Psychagogen werden nicht aufgeführt). Erstellung von Erziehungsplänen, Entwicklungsberichten.

Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben

3

Erarbeitung verschiedener Vorgänge: Bekleidungsanträge, Abrechnung von Arbeitsvergütung, Taschengeld u.a. Fixierung laufender Beobachtung.

Berufliche Qualifikation

4

Leitung:

In der Regel Diplom-Psychologe/Diplom-Pädagoge; bei kleineren Einrichtungen Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (Fachhochschule)

Mitarbeit:

Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (Fachhochschule). Erzieher, möglichst mit heilpädagogischer Zusatzausbildung; Heilpädagoge, Psychagoge, Vertreter anderer Disziplinen (z.B. Grundschullehrer).

Arbeitsfeldbezeichnung: Heime für Kinder und Jugendliche

Merkmal: 3.34

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
Kinder und Jugendliche, die durch Ausfall der Familie oder eines Elternteils sehr kurzfristig oder länger im Heim untergebracht werden müssen, davon ca. 70 % gem. §§5 und 6 JWVG. Ersatz und Ergänzung der Familienerziehung, Erziehung und Pflege, insb. Abbau von Erziehungsschwierigkeiten. Gestaltung einer emotionalen Atmosphäre.	Individuelle Förderung des Einzelnen. Gruppendynamische Arbeitsmethoden und -hilfen. Aufbau von Motivationen für Schule und Arbeit (Leistungsmotivation). Pädagogische Angebote, die sich an den Erfordernissen und Bedürfnissen der Minderjährigen orientieren. Erstellen von Erziehungsplänen und Entwicklungsberichten.	Erarbeitung verschiedener Vorgänge, wie Bekleidungsanträge und dgl. mehr. Fixierung laufender Beobachtung.	Leitung: Sozialpädagoge/ Sozialarbeiter (Fachhochschule); bei größeren Einrichtungen Diplom-Pädagoge, Diplom-Psychologe. Mitarbeit: Sozialpädagoge/ Sozialarbeiter (Fachhochschule) Erzieher, bei Kleinkindgruppen auch Säuglingsschwester; Vertreter anderer Disziplinen, ggf. als nebenberufliche Kräfte.

Arbeitsfeldbezeichnung: Wohnheime für Jugendliche

Merkmal: 3.35

Typische Aufgabengruppen und Ausführungsarten	Methodische Aktions- richtungen (Fachliche Qualifikations- merkmale)	Administrative Tätigkeiten, organisatorische und büro- technische Aufgaben	Berufliche Qualifikation
1	2	3	4
Schulentlassene Minderjährige, die durch Beruf und Schule außerhalb der Familie leben. Übernahme von Jugendlichen aus Erziehungsheimen sowie Aufnahme von Jugendlichen, die sich im Ablösungsprozeß vom Elternhaus befinden. Lehrstellen- und Arbeitsvermittlung in Verbindung mit dem Arbeitsamt und laufender Kontakt mit dem Arbeitgeber, der Berufsschule und weiterführenden Schule. Freizeitangebote innerhalb des Heimes und Kontakte zur Jugendpflege. Elternarbeit und Zusammenarbeit mit Jugendbehörden und evtl. mit Gerichten (JGH).	Individuelle Betreuung und Beratung (Einzelhilfe). Pädagogische Angebote speziell hinsichtlich der Freizeit. Gruppendynamische Verfahren. Erziehungspläne und Entwicklungsberichte, sofern angefordert.	Lohnverwaltung. Schriftverkehr mit Arbeitsstelle und Berufsschule.	Leitung: Diplom-Pädagoge, Diplom-Psychologe, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter (Fachhochschule) Mitarbeit: Sozialpädagoge, Sozialarbeiter (Fachhochschule) Erzieher, Vertreter anderer Disziplinen (z.B. Heilpädagoge).

Arbeitsfeldbezeichnung: Sonder- und Heilpädagogische Heime

Merkmal: 3.36

**Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten**

1

Je nach Art der Behinderung hat ein Sonderheim spezifische Aufgabengebiete (z.B. Sehbehinderte, Hörbehinderte, geistig Behinderte, Blinde, Körperbehinderte, Lernbehinderte). Aufnahmen in solchen Heimen sind eine Mischung aus JWG- und BSHG-Hilfen. Schulbildung sowie Berufsfindung und -ausbildung (Spezialwerkstätten, z.B. beschützende Werkstätten). Neurotisierende Eltern finden besondere Berücksichtigung (sekundäre Neurotisierung). Rückgliederung in die Familie oder Gesellschaft (Arbeitsprozeß). Besonderheiten bei psychotherapeutisch orientierten Heimen für stark Verhaltensgestörte.

**Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)**

2

Individuelle Förderung unter Berücksichtigung der Behinderung und/oder des Fehlverhaltens. Spezielle pädagogische Angebote zur Freizeit in spezifischer Form zur Behinderung oder dem besonderen Aspekt der Wiedereingliederung. Auch für gruppenpädagogischen Ansatz wesentlich. Erstellen von Erziehungsplänen und Entwicklungsberichten.

**Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben**

3

Erarbeitung von verschiedenen Vorgängen, wie Bekleidungsanträgen. Hier auch evtl. Prothesen und dgl. mehr. Fixierung laufender Beobachtung.

**Berufliche
Qualifikation**

4

Leitung:
Diplom-Pädagoge/Diplom-Psychologe/Heilpädagoge/
Psychotherapeut/Psychagoge.

Mitarbeit:
Sozialpädagoge/Sozialarbeiter
(Fachhochschule)
Erzieher mit Zusatzausbildung;
Vertreter anderer Disziplinen
(Kinder- und Jugendpsychiater,
Logopäden, Beschäftigungs-
therapeuten).

Arbeitsfeldbezeichnung: Erholungsheime

Merkmal: 3.37

**Typische Aufgabengruppen
und Ausführungsarten**

1

Für körperlich und geistig gesunde Kinder und Jugendliche. Schwerpunkt liegt deutlich in sozial schwachen Schichten. Je nach Indikation körperliche Erholung. Besonders wichtig Gestaltung des pädagogischen Freizeitangebots. Habitualisierung neuer (gesunder) Verhaltensweisen. Elternarbeit wesentlich.

**Methodische Aktions-
richtungen
(Fachliche Qualifikations-
merkmale)**

2

Bewegungsspiele und andere pädagogische Freizeitangebote. Elterngespräche (Einzelhilfe).

**Administrative Tätigkeiten,
organisatorische und büro-
technische Aufgaben**

3

Korrespondenz mit Eltern. Bericht über die Minderjährigen für Gesundheits-, Jugend- und Sozialämter.

**Berufliche
Qualifikation**

4

Leitung:
Sozialpädagoge/Sozialarbeiter
(Fachhochschule)

Mitarbeit:
Erzieher.